



# Deutscher Gehörlosen Sportverband e.V.

Mitglied im Comité International des Sports des Sourds (CISS)

Mitglied in der European Deaf Sports Organisation (EDSO)

Mitglied im Deutschen Sportbund (DSB)

# Wintersport- Spartenordnung





## A - Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>B</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b>	
<b>C</b>	<b>Änderung der Ordnungen</b>	
<b>D</b>	<b>Historie</b>	
<b>E</b>	<b>Abkürzungen</b>	
<b>I.</b>	<b>Verwaltungsordnung</b>	<b>(VwO)</b>
	§1 Name und Aufgaben	11
	§2 Gliederung intern/extern	12
	§3 Sparentagung	12
	§4 Spartenleitung und Organisation	15
	§5 Aufgabenverteilung in der Spartenleitung	15
	§6 Geschäftsjahr und Finanzierung	18
	§7 Spartenkasse und Passstelle	19
	§8 Mitgliedschaft in der Sparte Wintersport	19
	§9 Austritt und Ausschluss	20
	§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	20
	§11 Jugendordnung	21
	§12 Dopingbestimmungen	21
	§13 Wahrnehmung mehrerer Ämter	23
	§14 Haftungsausschluss	23
<b>II.</b>	<b>Sportordnung Eishockey</b>	<b>(EhO)</b>
	§15 Allgemeines und Organisation	25
	§16 Organe der Fachsparte	25
	§17 Spielbetrieb	25
	§18 Spieljahr	27
	§19 Spieltechnische Leitung	27
	§20 Spielverbote	27
	§21 Ausländische Spieler	27
	§22 Schiedsrichter / Offizielle	27
	§23 Spielkleidung	28
	§24 Mindestalter und Sondergenehmigung	29
	§25 Kaderaktive	29
	§26 Technische Bestimmungen	30
	§27 Doping	31
	§28 Versicherungsschutz	31
	§29 Sportärztliche Untersuchung	32



<b>III.</b>	<b>Sportordnung Ski Alpin</b>	<b>(AlpO)</b>
	§30 Allgemeines	34
	§31 Organe der Fachsparte	34
	§32 Einteilung der Skiwettbewerbe	35
	§33 Auslandssportverkehr	35
	§34 Klasseneinteilung	35
	§35 Kaderklassen und Aufstieg	36
	§36 DGS-Verbandspaß, Startberechtigung	36
	§37 Vereinswechsel und Wartezeit	36
	§38 Medaillen und Urkunden bei DGS-Meisterschaften	37
	§39 Startgeld	37
	§40 Genehmigungen, Meldungen, Ausschreibungen, Ergebnisse	37
	§41 DGS – Veranstaltungen	38
	§42 DGS-Wintersportkalender	38
	§43 Anwendung der DWO- und IWO-Bestimmungen	39
	§44 Technische Bestimmungen	39
	§45 Sportärztliche Untersuchung	40
	§46 Versicherungsschutz	41
	§47 Haftungsausschluss	41
	§48 Verpflichtung der Aktiven	41
	§49 Kaderaktive	41
	§50 FIS-Punkte	42
	§51 Doping	42
	§52 Veranstaltungs-Reglement	43
<b>IV.</b>	<b>Sportordnung Ski Langlauf</b>	<b>(LLO)</b>
	§53 Allgemeines	46
	§54 Organe der Fachsparte	46
	§55 Einteilung der Skiwettbewerbe	47
	§56 Auslandssportverkehr	47
	§57 Klasseneinteilung	47
	§58 Kaderklassen und Aufstieg	48
	§59 DGS-Verbandspaß, Startberechtigung	48
	§60 Vereinswechsel und Wartezeit	48
	§61 Medaillen und Urkunden bei DGS-Meisterschaften	49
	§62 Startgeld	49
	§63 Genehmigungen, Meldungen, Ausschreibungen, Ergebnisse	49
	§64 DGS – Veranstaltungen	50
	§65 DGS-Wintersportkalender	50
	§66 Anwendung der DWO- und IWO-Bestimmungen	51
	§67 Technische Bestimmungen	51
	§68 Sportärztliche Untersuchung	53
	§69 Versicherungsschutz	53
	§70 Haftungsausschluss	53
	§71 Verpflichtung der Aktiven	53
	§72 Kaderaktive	54
	§73 FIS-Punkte	55
	§74 Doping	55
	§75 Veranstaltungs-Reglement	55



<b>V.</b>	<b>Sportordnung Snowboard</b>	<b>(SbO)</b>
	§76 Allgemeines	58
<b>VI.</b>	<b>Rechtsordnung</b>	<b>(ReO)</b>
	§77 Allgemeine Grundregeln	60
	§78 Rechtsmittel	60
	§79 Kosten	61
<b>VII.</b>	<b>Gebührenordnung</b>	<b>(GebO)</b>
	§80 Allgemeines	63
	§81 Jahres-Spartenbeiträge	63
	§82 Geldstrafen	63
	§83 Genehmigungsgebühren	64
	§84 Wettkampfberechtigungsgebühren	65
	§85 Rechtsmittelgebühren	65
	§86 Mahngebühren	65
	§87 Eintrittsgeldanteile an die Sparte Wintersport	66
<b>VIII.</b>	<b>Strafordnung</b>	<b>(StO)</b>
	§88 Allgemeines	68
	§89 Strafen gegen Aktive	68
	§90 Strafen gegen Vereine	69
	§91 Strafen im Skisport	69
	§92 Strafen im Eishockey-Sport	70
<b>IX.</b>	<b>Finanzordnung</b>	<b>(FO)</b>
	§93 Allgemeines	72
	§94 Finanzmittel, Beiträge, Gebühren	72
	§95 Spartenkassier, Rechte und Pflichten	73
	§96 Reisekosten	73
<b>X.</b>	<b>Wintersport-Jugendordnung</b>	<b>(WJO)</b>
	§97 Allgemeines	75
<b>XI.</b>	<b>Allgemeine Wintersport-Wettkampfordnung</b>	<b>(AWKO)</b>
	§98 Allgemeines	77
	§99 Spielbetrieb der Gehörlosen	77
	§100 Spieljahr (Wettkampfsaison)	78
	§101 Spieltechnische Gliederung	78
	§102 Spieltechnische Leitung	78
	§103 Meisterschaftsspielen der Gehörlosen	79
	§104 Alterklassen	79
	§105 Spielverbot	79
	§106 Spielerpass / Spielberechtigung	79
	§107 Vereinswechsel	80
	§108 Startberechtigung von Ausländern	81
	§109 Schiedsrichter	81
	§110 Wettkampfausrüstung	82
	§111 Hörhilfe	82
	§112 Spielverlust / Disqualifikation	82



§113 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren	83
§114 Pflichten der ausrichtenden Vereinen	83
§115 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlkämpfe	83
§116 Dopingverbot	84



## B - Allgemeine Hinweise

- Wird im Text der Ordnungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.
- In den nachfolgenden Ordnungen beschreibt der Begriff „Aktive“ mit seinen Ableitungen sowohl die weibliche, als auch die männliche Form von „Wettkämpfer“ oder „Spieler“. Der Begriff „Aktive“ muss auf gesetzliche Vorschrift hin verwendet werden!
- Auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen wird, so weit möglich, grundsätzlich verzichtet!
- Da die Sparte Wintersport mehrere Sportarten betreut, derzeit sind dies Eishockey, Ski Alpin, Ski Nordisch und Snowboard, werden diese Sportarten innerhalb der Sparte Wintersport in sogenannte „**Fachsparten**“ unterteilt.
- Eine Verwendung dieser Spartenordnung als Mustervorlage für andere Sparten wird insofern zugestimmt, dass eine unaufgeforderte formlose Information an den Verbandsfachwart Wintersport zu erfolgen hat.



## **C - Änderungen der Ordnungen**

- Diese Ordnungen gelten ab Eintragungszeitpunkt bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt werden, sobald sich Änderungen aufgrund der Erfahrungen als notwendig erweisen, oder die Vereine bzw. Landes-Gehörlosen-Sportverbände Änderungen beantragen.
- Sie werden durch Rundschreiben und Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Sportbeilage der DGZ veröffentlicht. Sie sind für alle dem DGS angeschlossenen und Wintersport betreibenden Vereine bindend.
- Änderungen müssen grundsätzlich durch die Spartentagung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und durch das DGS-Präsidium bestätigt werden.



## D - Historie

<b>Erstentwurf der Skiordnung</b>	<b>im Jan. 1989</b>
<b>Beschluss der Skiordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung	<b>01. April 1989</b>
<b>Bestätigung durch das DGS-Präsidium</b>	<b>25. Mai 1989</b>
<b>Neufassung „Wintersport-Spartenordnung“ und Überarbeitung/Integration Skiordnung</b> aufgrund Unterteilung des Wintersportes in die Einzel-Fachsparten Eishockey, Ski Alpin, Ski Nordisch und Snowboard	
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2002	<b>09. Juni 2002</b>
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2003	<b>12. Juli 2003</b>
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2004	<b>05. Juni 2004</b>
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2005	<b>18. Juni 2005</b>
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2006	<b>06. Mai 2006</b>
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2007	<b>07. Juli 2007</b>
<b>Beschluss der Wintersport-Spartenordnung</b> durch die Verbands-Spartentagung 2008	<b>10. November 2008</b>
<b>Bestätigung durch das DGS-Präsidium</b>	_____



## E - Erklärung der Abkürzungen

### national:

DGS	Deutscher Gehörlosen Sportverband e.V.
LGSV	Landesgehörlosen-Sportverband
DSB	Deutscher Sportbund
DSH	Stiftung Deutsche Sporthilfe
DEB	Deutscher Eishockeybund
LEV	Landes-Eissport-Verband im DEB
DSV	Deutscher Ski-Verband
DWO I	Deutsche Wettkampfordnung Ski Alpin (vom DSV)
DWO II	Deutsche Wettkampfordnung Ski Langlauf (vom DSV)

### international:

CISS	Commite International des Sports des Sourds (Internationaler Gehörlosen-Sportverband)
EDSO	European Deaf Sports Organisation (Europäischer Gehörlosen-Sportverband)
IIHF	International Ice Hockey Federation (Internationaler Eishockey-Verband)
FIS	Federation Internationale de Ski (Internationaler Ski-Verband)
IWO	Internationale Wettkampfordnung Ski Langlauf (vom FIS)



**( I )**

# **Verwaltungs- Ordnung**



## §1 Name und Aufgaben

- 1.) Die Sparte Wintersport ist die für den Gehörlosen-Wintersport zuständige Verbandssparte im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) und wird gebildet von allen wintersportbetreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Wintersportabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.) Die Aufgaben der Sparte Wintersport sind:
  - a) den Gehörlosen-Wintersport zu pflegen und zu fördern.
  - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Erziehung der Jugend im fairen Sportsgeist zu dienen
  - c) die Durchführung von Meisterschaftsspielen und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Wintersport im Rahmen des DGS.
  - d) die Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechtes gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Aktiven.
  - e) die Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Aktiven gegenüber Behörden und Landesfachwarten, sofern es sich um DGS-Kaderaktive handelt.
  - f) die Regelung der Beziehungen zum DEB (Eishockey) und zum DSV (Skisport) und seinen angeschlossenen Landessportverbänden.
  - g) die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der DGS-Wintersport-Sparte und zwischen Vereinen und deren Mitgliedern.
  - h) die Unterstützung von Bestreben, die auf die Förderung des Gehörlosen-Wintersports ausgerichtet sind.
  - i) die Durchführung von Lehrgängen für Spitzenaktive und Nachwuchsaktive.
  - j) die Kontaktpflege und Unterhalt von Beziehungen, sowie enge Zusammenarbeit mit den einzelnen LGSV.
  - k) die Förderung der LGSV und Vereine, alle Veranstaltungen soweit möglich in eigener Regie zu fördern und zu unterstützen.



## §2 Gliederung intern / extern

- 1.) Die Sparte Wintersport gliedert sich nach außen hin (extern) verwaltungsmäßig in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, meist nach den Bundesländern. Nach innen hin (intern) gliedert sich die Sparte Wintersport in derzeit folgende einzelnen Fachsparten:
  - Eishockey
  - Ski Alpin
  - Ski Nordisch
  - Snowboard
- 2.) Auf Beschluss der Spartentagung können weitere Wintersportarten aufgenommen werden, sofern dafür Bedarf besteht! Eine neue Sportart wird somit eine neue Fachsparte in der Sparte Wintersport. Dafür muss ebenfalls ein Technischer Leiter eingesetzt werden.

## §3 Spartentagungen

Die Spartentagungen der Sparte Wintersport finden alle 2 Jahre statt. Spartentagungen mit Neuwahlen finden regelmäßig alle 4 Jahre statt.

### **1.) Einberufung**

- a) Die Einberufung zur Spartentagung erfolgt durch den Verbandsfachwart mindestens 8 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Internet und durch schriftliche Einladung an alle LGSV und Vereine
- b) Eine außerordentliche Spartentagung kann entweder durch das DGS-Präsidium einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ebenso kann eine solche durch den Verbandsfachwart einberufen werden. Vereine können nur dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen, wenn mindestens 25 % aller Vereine der Wintersport-Sparte den Wunsch nach einer außerordentlichen Spartentagung schriftlich an den Verbandsfachwart herantragen.



## **2.) Anträge und Antragsberechtigung**

- a) Anträge zur Spartentagung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung dem Verbandsfachwart vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge über andere Medien (Fax/E-Mail) sind derzeit noch zulässig.
- b) Anträge, die verspätet an den Verbandsfachwart geschickt wurden oder erst auf der Spartentagung gestellt werden, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Spartentagung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit bestätigt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- c) Antragsberechtigt sind dabei:
  - die Mitgliedsvereine
  - die Delegierten der LGSV
  - die Mitarbeiter der Spartenleitung
  - die Mitglieder des DGS-Präsidiums

## **3.) Stimmrecht**

- a) Stimmrecht bei den Spartenwahlen kann nur durch Delegierte ausgeübt werden, die bei der Spartentagung persönlich anwesend sind und die durch Ihren LGSV oder Verein dazu berechtigt sind.
- b) Der Verbandsfachwart hat eine Stimme.
- c) Jeder anwesende Spartenmitarbeiter hat eine Stimme.
- d) Jeder anwesende und stimmberechtigte LGSV hat eine Stimme.
- e) Jeder anwesende und stimmberechtigte Verein hat eine Stimme.

## **4.) Tagesordnung**

Bei der Tagesordnung ist folgender Ablauf vorgeschrieben und einzuhalten:

- a) Begrüßung durch den Verbandsfachwart und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und der stimmberechtigten Mitglieder der Spartenleitung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Spartentagung
- d) Wahl des Protokollführers
- e) Genehmigung der aktuellen Tagesordnung



- f) Bericht des Verbandsfachwartes über seine Tätigkeit
- g) Bericht des Sportwartes über seine Tätigkeit
- h) Berichte der Technischen Leiter  
(Reihenfolge: Alpin, Langlauf, Eishockey, Snowboard)
- i) Bericht der Spartenkassiers/Passstellenleiters
- j) Bericht des Sparten-Jugendwartes
- k) Aussprache
- l) Eventuelle Satzungsänderung
- m) Behandlung und Abstimmung der Anträge
- n) Bericht der Revisoren
- o) Entlastung des Spartenkassierers (hat alljährlich zu erfolgen)
- p) Wahl und Festsetzung der Wahlleitung
- q) Entlastung der Spartenleitung
- r) Neuwahlen im 4-jährigen Abstand
- s) Jährliche Wahl von 2 neuen Revisoren
- t) Verschiedenes
- u) Schlussworte und Verabschiedung durch den Verbandsfachwart

Hinweis für alle berichtspflichtigen Personen :

Sämtliche Berichte und Anträge müssen auch in Schriftform bei der Spartentagung vorliegen.

Hinweis für den Protokollführer und Verbandsfachwart :

Bei jeder Spartentagung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden, das spätestens 6 Wochen nach Ende der Spartentagung dem Verbandsfachwart zugeschickt werden muss. Der Verbandsfachwart hat dann allen angeschlossenen Vereinen, den angeschlossenen LGSV und dem DGS-Präsidium das Protokoll unverzüglich vorzulegen.

Hinweis für die Kassenprüfer

Für die Kassenprüfung werden aus dem Kreis der Delegierten zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt. Diese Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.



## §4 Spartenleitung und Organisation

- 1.) Die Spartenleitung setzt sich derzeit aus folgenden Mitarbeitern zusammen:
  - dem Verbandsfachwart Wintersport
  - dem Sportwart Wintersport (incl. Presse und Öffentlichkeitsarbeit)
  - dem Leiter der Pass- und Kassenstelle
  - dem Technischen Leiter Eishockey
  - dem Technischen Leiter Alpin
  - dem Technischen Leiter Nordisch
  - dem Technischen Leiter Snowboard
  - dem Spartenjugendwart
- 2.) Die Spartenleitung kann während einer Amtsperiode jederzeit weitere Mitarbeiter hinzudelegieren, sofern dies erforderlich ist. Diese während einer Amtsperiode hinzudelegierten Funktionäre müssen durch die nächste offizielle Spartentagung sofort zu Beginn bestätigt werden, da diese bereits für dieselbe Spartentagung stimmberechtigt sein müssen.
- 3.) Innerhalb der einzelnen Fachsparten sind die jeweiligen technischen Leiter für den Aufbau einer intakten und funktionierenden Organisation selbst verantwortlich. Sie sind dabei jederzeit dem Verbandsfachwart berichtspflichtig. Die Funktionen der einzelnen Fachspartenmitarbeiter sind dabei in deren eigenen Fachsparten-Ordnungen schriftlich festzulegen.

## §5 Aufgabenverteilung in der Spartenleitung

### 1.) Verbandsfachwart / Spartenleitung

- a) Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Wintersport zu treffen und hat ein Mitspracherecht gegenüber dem DGS-Präsidium.
- b) Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen der Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den nächsten offiziellen Neuwahlen vorzunehmen.
- c) Der Verbandsfachwart hat die Geschäfte der Sparte Wintersport zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagung sowie die Kontaktpflege zu anderen DGS-Sparten.
- d) Der Verbandsfachwart ist berechtigt, jederzeit Tagungen bzw. Sitzungen einzuberufen, sofern diese unbedingt erforderlich sind.



- e) Der Verbandsfachwart hat die Durchführung aller Wettkämpfe und Meisterschaften im DGS in Verbindung mit den jeweiligen technischen Leitern und ggf. auch den Landesfachwarten zu organisieren und zu überwachen. Außerdem ist er zuständig für die Zusammenarbeit mit den Fachsparten-Trainern.
- f) Der Verbandsfachwart ist zuständig für die Erteilung der Wettkampfberechtigungen und die Auslegung der Sperrbestimmungen in der Sparte Wintersport.
- g) Bei Notwendigkeit steht allen Mitgliedern der Spartenleitung das Recht zu, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesfachsparten teilzunehmen.
- h) Der Verbandsfachwart ist verpflichtet, alle Änderungen und Informationen der LGSV oder der Vereine an alle anderen zugehörigen LGSV und Vereine weiterzugeben.

## **2.) Sportwart Wintersport / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

- a) Der Sportwart unterstützt sowohl den Verbandsfachwart, als auch die TL der Fachsparten in Ihren Aufgaben und ist für notwendige Recherchen zuständig.
- b) Der Sportwart erstellt und betreut in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsfachwart die Spartenordnungen.
- c) Der Sportwart kann den Verbandsfachwart in dringenden Fällen vertreten.
- d) Der Sportwart kümmert sich um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in enger Zusammenarbeit mit dem Verbandsfachwart und dem DGS-Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Er ist außerdem für die gesamte Darstellung der sparteneigenen Wintersport-Webseite zuständig und hat für stets aktuelle Inhalte zu sorgen.
- e) Der Sportwart betreut den kompletten Terminkalender Wintersport- Die TL haben dem Sportwart unaufgefordert alle Termine, Ergebnisse und Informationen mitzuteilen.
- f) Der Sportwart pflegt die Kontakte zu hörenden Verbänden in enger Absprache mit dem Verbandsfachwart.
- g) Der Sportwart erfasst und pflegt die gesamten Daten aller Personen und Ausrüstungsgegenstände und verwaltet diese. Alle TL sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Sportwart über stets aktuelle Daten verfügt. Nur aufgrund solcher erfasster Daten können Informationen zuverlässig behandelt werden und benötigte Ausrüstungsgegenstände beschafft werden sowie die Kosten niedrig gehalten werden.
- h) Weitere Aufgaben können durch den Verbandsfachwart zugeteilt werden.



### **3.) Technischer Leiter einer Fachsparte**

- a) Der Technische Leiter (TL) ist direkt dem Verbandsfachwart unterstellt und hat diesem zu jeder Zeit aktuellen Bericht über seine Fachsparte zu erstatten. Der TL hat die Pflicht, sich gewissenhaft in sein Aufgabengebiet einzuarbeiten und muss insbesondere in seinem Aufgabengebiet „regelfest“ sein!
- b) Der TL ist zuständig für die Leitung der Fachsparte und somit der verlängerte Arm des Verbandsfachwartes.
- c) Ein TL kann den Verbandsfachwart in Verhinderungsfällen nach Absprache vertreten.
- d) Der TL ist zuständig für die teilweise Vorbereitung und Durchführung sowie für die komplette technische Abwicklung von DGS-Meisterschaften.
- e) Der TL ist zuständig für die Bearbeitung der Sportergebnisse und Statistiken und hat auf den jährlichen Spartentagungen einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.
- f) Der TL hat den Sportwart stets mit den aktuellen Informationen zu versorgen, um eine bestmögliche Darstellung des Wintersportes in den Medien (Internet/Presse) erreichen zu können.
- g) Der TL ist zuständig für die technische Beratung der Vereine.
- h) Der TL hat sich das Wissen und die Kenntnisse der Ordnungen anzueignen. Dazu gehört auch das Wissen um die internationalen Ordnungen. Der TL hat dem Verbandsfachwart und dem Sportwart mit Änderungen und Ergänzungen für die Wintersport-Spartenordnung zuzuarbeiten. Außerdem obliegt ihm die Kontrolle der fachsparteninternen Ordnungen.
- i) Weitere Aufgaben können vom Verbandsfachwart zugeteilt werden.

### **4.) Spartenkassier und Leiter der Passstelle**

- a) In der Sparte Wintersport sind Spartenkassier und Passstellenleiter derzeit in einer Funktion zusammengefasst. Die Funktionen können auch getrennt werden, siehe hierzu §8 VwO.
- b) Der Spartenkassier ist zuständig für die Leitung der Kassenstelle, für die Kassenführung, Buchführung und Belegführung. Er ist zuständig für die Bearbeitung der Jahresabschlüsse und hat diese den Revisoren auf Verlangen vorzulegen.
- c) Der Spartenkassier hat jährlich auf den Spartentagungen einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.



- d) Er hat nach Absprache mit dem Verbandsfachwart die Strafordnung für alle dem Wintersport angeschlossenen Fachsparten anzuwenden.
- e) Der Passstellenleiter hat die Passstelle des Wintersports zu leiten und ist zuständig für die Bearbeitung und Überprüfung der DGS-Verbandspässe.
- f) Außerdem obliegt ihm die Kontrolle der Sportergebnislisten und der Statistiken. Diese Statistiken müssen dem Sportwart umgehend zur Veröffentlichung in Presse und Internet übermittelt werden.
- g) Weitere Aufgaben können vom Verbandsfachwart zugeteilt werden.

### **5.) Sparten-Jugendwart**

- a) Der Spartenjugendwart hat ein Mitspracherecht gegenüber dem DGSJ-Vorstand und ist zuständig für die Kontakte zu der DGSJ.
- b) Der Spartenjugendwart ist zuständig für Kontakte zu anderen Spartenjugendwarten.
- c) Der Spartenjugendwart ist gemeinsam mit dem TL einer Fachsparte für die Vorbereitung und Durchführung von DGS-Nachwuchs-Meisterschaften zuständig.
- d) Der Spartenjugendwart ist dem Verbandsfachwart Wintersport jederzeit berichtspflichtig und hat auch dem Sportwart insbesondere in Presse und Öffentlichkeitsbelangen zuzuarbeiten.
- e) Weitere Aufgaben können durch den Verbandsfachwart zugewiesen werden.

## **§6**

### **Geschäftsjahr und Finanzierung**

- 1.) Als Geschäftsjahr gilt grundsätzlich wie in der DGS-Satzung das Kalenderjahr.
- 2.) Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Wintersport erforderlichen Mittel werden beschafft durch folgende Einnahmen:
  - a ) Spartenbeiträge von wintersporttreibenden Vereinen
  - b ) Veranstaltung repräsentativer Spiele und Wettkämpfe
  - c ) Passgebühren, Mahngebühren, Geldstrafen
  - d ) Gebühren und Verfahrenskosten
  - e ) besondere Umlagen
  - f ) Zuschüsse von Behörden, Landesfachverbänden sowie Stiftungen, Sponsoren und Spenden.
  - g) Eintrittsgeldanteile des Festabends bei Deutschen Gehörlosen Meisterschaften



## **§7**

### **Spartenkasse und Passstelle**

- 1.) Die Spartenkasse und die Passstelle der Sparte Wintersport können zusammen oder getrennt geführt werden! Die Pass- und die Kassenstelle oder beide zusammen, können auch vom Verbandsfachwart oder einem der Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartenversammlung zustimmt.
- 2.) Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Spartenkasse und alle finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe einer genauen Übersicht die Vermögensverhältnisse sowie alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich vorzulegen.
- 3.) Der Passstellenleiter ist für die Abwicklung der Geschäfte der Passstelle der Sparte Wintersport zuständig. Die Ausfertigung von Aktiven-Pässen und verschiedener anderer Angelegenheiten erfolgt ausschließlich durch den Passstellenleiter, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter.

## **§8**

### **Mitgliedschaft in der Sparte Wintersport**

- 1.) Mitglieder der Sparte Wintersport können alle Vereine werden, welche dem DGS über einen LGSV angeschlossen sind und ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, Wintersport zu betreiben, sofern deren Zweck nicht den Zielen des Verbandes entgegensteht. Die direkte Mitgliedschaft von Einzelpersonen in der Sparte DGS-Wintersport ist ausgeschlossen. Vielmehr sind Einzelpersonen über Ihren Verein und dem angeschlossenen LGSV Mitglieder im DGS. (Eine Mitgliedschaft in einem Verein, der dem LGSV angehört, ist also unbedingt notwendig.)
- 2.) Mitglieder der Sparte Wintersport können nur Vereine werden oder bleiben, welche die Gemeinnützigkeit besitzen. Den Verlust der Gemeinnützigkeiten haben die Mitglieder dem DGS unverzüglich mitzuteilen.
- 3.) Die Aufnahme in die Sparte Wintersport erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliedschaft des Vereins im LGSV und durch die Eintragung des Vereins in die Bestandserhebung des DGS.
- 4.) Bei einer Teilnahme an den Landesmeisterschaften, Deutschen Gehörlosen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen werden die Vereine automatisch und ohne weitere vorherige Anfrage zur DGS-Sparte Wintersport aufgenommen.
- 5.) Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zustellung der Ablehnung zu. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium des DGS endgültig.



- 6.) Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Satzung des DGS und die Wintersport-Spartenordnung (mit allen Unter-Ordnungen) komplett an.

## **§9 Austritt und Ausschluss**

- 1.) Die Mitgliedschaft in der Sparte Wintersport erlischt
  - a) bei Nichteintragung der alljährigen DGS-Bestandserhebung
  - b) durch Austritt aus dem LGSV
  - c) durch Ausschluss aus dem LGSV
  - d) durch Auflösung des Vereins
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des Geschäftsjahres, ebenfalls erlöschen alle Rechte.
- 3.) Die Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten der Sparte Wintersport gegenüber einzulösen, bleibt bestehen!
- 4.) Der Ausschluss aus der Sparte kann durch Beschluss des zuständigen LGSV-Präsidiums erfolgen. Vor einem Beschluss ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dann dem betroffenen Verein eingeschrieben zuzustellen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Berufung zum Verbandsausschuss oder zur Spartenleitung. Die Berufungsfrist beträgt 2 Monate ab Zustellung des Beschlusses.
- 5.) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ruht die Verfolgungsverjährung aller Handlungen, die nach den Straf- und Rechtsordnungen der Fachsparten verfolgt werden können.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen sowie von den Verbandsorganen Aufklärung über alle Verbandsangelegenheiten zu verlangen. Bei der Spartentagung können diese Rechte jedoch nur durch die Delegierten ausgeübt werden.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Spartenzweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Wintersports und des DGS nicht geschädigt wird und die sich aus dem Satzungs- und Ordnungswerk ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 3.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Verbandsorgane nachzukommen.



- 4.) Jedes Mitglied hat die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Abgaben fristgerecht abzuführen. Die jeweilige Höhe der Jahres-Spartenbeiträge legt die Spartentagung fest.
- 5.) Vereine, welche mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem DGS und/oder der Sparte Wintersport ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte! (Beispielsweise ruhen die Stimmrechte auf Spartentagungen, es besteht kein Recht an der Teilnahme am Sportverkehr, kein Anspruch auf Tätigwerden des Verbandes usw.)
- 6.) Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt verspätet nach, so ist der Verband bzw. die Sparte Wintersport berechtigt, kostenpflichtige Spartenleistungen (Pässe, Genehmigungen etc.) von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren abhängig zu machen.
- 7.) Jede Änderung in der personellen Besetzung und/oder der Zustellungsanschrift des satzungsmäßigen Vorstandes eines Mitgliedsvereins sowie der Abteilungsleiter ist dem Verbandsfachwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang der schriftlichen Mitteilung werden ausschließlich die bisherigen Personen bei Bedarf angeschrieben bzw. kontaktiert.

## **§11 Jugendordnung**

- 1.) Die Richtlinien der Jugendarbeit können in einer eigenen Jugendordnung enthalten sein, diese muss jedoch durch den Verbandsfachwart und der Spartentagung genehmigt werden.

## **§12 Dopingbestimmungen**

- 1.) Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des DSB verabschiedeten „Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der Fassung vom 30.11.1996 einschließlich der gültigen Doping-Liste (§3 Satz 2 der DSB-Rahmen-Richtlinien).
- 2.) An Wettkämpfen die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, ist oder war ein Aktiver nicht teilnahmeberechtigt,
  - a) wenn das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, dass der Aktive nach Maßgabe der DSB-Rahmen-Richtlinien (§§ 2 – 5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitlung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6 – 15) der DSB-Rahmen-Richtlinien unwiderleglich vermutet.



- b) wenn gegen den Aktiven wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Vereitelung oder sonstigen Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine zu verhängende Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
- 3.) Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Aktiven nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch die Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- 4.) Darüber hinaus wird der Aktive bei nachgewiesenem Dopingverstoß
- a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten
  - b) im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten.
  - c) Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2 ½ Jahren und bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.

Bei der Festlegung der Wettkampfsperre ist der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.

- 5.) Die Anerkennung darüber hinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationaler Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm / ihr aufgestellten oder als gültig zugrundegelegten Regeln aus dem selben Anlass gegen den Athleten / die Athletin verhängt, wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.) Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Aktive ist, im Rahmen seiner Vereinstrafgewalt gegen den Aktiven aus dem selben Anlass beschließt.



## **§13**

### **Wahrnehmung mehrerer Ämter**

- 1.) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter, egal, ob innerhalb einer Sparte oder innerhalb des Verbandes ist zulässig, wenn dadurch keine Interessenkonflikte entstehen können.

## **§14**

### **Haftungsausschluss**

- 1.) Die Sparte Wintersport haftet lediglich in dem in der DGS-Satzung festgelegten Maße. Die Sparte Wintersport haftet für das Verhalten von Spartenmitarbeitern im Zusammenhang mit der Amtsausübung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Voraussetzung ist, dass der betroffene Spartenmitarbeiter sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines evtl. Schadens ergriffen hat.

**Diese Verwaltungsordnung wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( II )**

**Sport-  
Ordnung  
Eishockey**



## **§15 Allgemeines und Organisation**

- 1.) Die Fachsparte Eishockey in der DGS-Sparte Wintersport umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Mitglieder sind alle Vereine, wenn Sie der Sparte Wintersport angehören und Eishockey betreiben, wobei es unwichtig ist, ob es sich um Freizeitmannschaften handelt oder um Mannschaften im Spielbetrieb.
- 2.) Es ist auch unwichtig, ob diese Mannschaften an einem Spielbetrieb des DGS teilnehmen oder am Spielbetrieb des DEB oder eines seiner LEV.
- 3.) Die Leitung der Fachsparte erfolgt durch den „Technischen Leiter“, welcher von der Sparentagung gewählt wurde. Einzelheiten hierzu finden sich in der Verwaltungsordnung der Sparte Wintersport.
- 4.) Der Technische Leiter kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachsparte weitere Mitarbeiter delegieren. Die jeweiligen Namen und Funktionen sind dabei dem Verbandsfachwart Wintersport vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Nach Genehmigung müssen die Namen und Funktionen allen der Fachsparte angeschlossenen Vereinen in schriftlicher Form übermittelt werden. Außerdem müssen neue Funktionen in §2 der Fachspartenordnung Eishockey schriftlich festgehalten werden.

## **§16 Organe der Fachsparte**

- 1.) Der Technische Leiter (TL) ist der Leiter der Fachsparte. Weitere Fachspartenmitarbeiter können durch Ihn berufen werden. Mögliche Funktionen innerhalb einer Fachsparte sind folgende:
  - a) Technischer Leiter für Eishockey
  - b) Verbandstrainer
  - c) Betreuer und Materialwart

Die in der oben genannten Auflistung stehenden Funktionen b) und c) werden durch den TL bei Bedarf (Lehrgänge, Länderspiele, Turniere, Europameisterschaften und Deaflympics) angefordert.

## **§17 Spielbetrieb**

- a) Der Spielbetrieb der Gehörlosen im DGS gliedert sich in:
  - a) Auswahlspiele der Nationalmannschaften
  - b) Meisterschaftsspiele
  - c) Verbandspokalspiele
  - d) Vereinsturniere



- e) Spiele im Ausland
  - f) Freundschaftsspiele (Inland und Ausland)
  - g) Regionale Länderturniere/Meisterschaften
  - h) Nachwuchsspiele
- 2.) Grundsätzlich wird Eishockey in der Fachsparte Eishockey nach den jeweils gültigen Regeln der IIHF betrieben und durch weitere Regeln des CISS und der EDSO ergänzt und durchgeführt. Auf diese Regeln wird nicht näher eingegangen, da sie als Bestandteil des Satzungswerkes anerkannt werden müssen.
  - 3.) Zu gegebener Zeit, wenn es im Bereich des DGS mindestens 3 Mannschaften gibt, so dass ein ordentlicher Spielbetrieb mit DGS-Meisterschaften stattfinden kann, wird ein eigenes, angepasstes Regelwerk erstellt, welches auf den Grundlagen der Regeln von IIHF, CISS, EDSO und des DEB aufbaut und dann für den gesamten Spielbetrieb im DGS maßgeblich ist.
  - 4.) Werden durch einen Mitgliedsverein Eishockeyspiele durchgeführt, wobei es unerheblich ist, ob dies Freundschaftsspiele, Pokalspiele oder andere Turniere sind, so sind diese grundsätzlich beim Verbandsfachwart Wintersport anzumelden und genehmigen zu lassen. Über die Genehmigungskosten informiert dabei die Gebührenordnung.
  - 5.) Es wird darauf hingewiesen, dass für Spiele mit Mannschaften, die dem DEB oder einer seiner LEV angehören, dann auch DEB-Spielerpässe für die Aktiven des Gehörlosenvereines unbedingt notwendig sind!! Ohne solche DEB-Spielerpässe dürfen KEINERLEI Spiele (Trainingsspiele oder Freundschaftsspiele) gegen DEB-Vereine (hörend) durchgeführt werden, da sich sonst beide Vereine strafbar machen und dies verbandsrechtliche Konsequenzen durch den DSB nach sich ziehen würde.
  - 6.) Bei der Aufnahme des Spielbetriebs einer durch den DGS verwalteten Liga wird diese Ordnung um Eishockey-Durchführungsbestimmungen (Wettkampf-Ordnung) ergänzt, welche den gesamten Spielbetrieb regeln. Für die Durchführung einer solchen Liga müssen mindestens 3 Vereine eine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet haben.
  - 7.) Vereinsturniere (ab 3 Mannschaften), Freundschaftsspiele und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Spartenleitung.
  - 8.) Ebenso sind auch Freundschaftsspiele zwischen 2 Mannschaften genehmigungspflichtig.
  - 9.) Bei allen angegebenen Spielen besteht Passpflicht, es muss mindestens ein DGS-Verbandspass vorhanden sein.



## **§18 Spieljahr (Spielsaison)**

- 1.) Ein Spieljahr (Saison) beginnt grundsätzlich am 01. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

## **§19 Spieltechnische Leitung / Kampfgericht**

- 1.) Die spieltechnische Leitung aller Eishockeyspiele im Bereich des DGS liegt grundsätzlich beim Verbandsfachwart Wintersport und seinem Sportwart.
- 2.) Sobald ein ordentlicher Spielbetrieb im DGS durchgeführt wird, muss ein spieltechnischer Leiter und auch ein Kampfgericht gebildet werden.

## **§20 Spielverbot**

- 1.) Spielverbote werden grundsätzlich durch die spieltechnische Leitung oder das Kampfgericht ausgesprochen.
- 2.) Bei Turnieren ist dafür die Turnierleitung zuständig. Die Turnierleitung hat sich an alle Ordnungen der DGS-Sparte Wintersport und die Regeln von CISS, EDSO und DEB zu halten.

## **§21 Ausländische Spieler**

- 1.) Ausländische Aktive dürfen an allen Spielen und einem Spielbetrieb teilnehmen, wenn Sie über einen DGS-Verbandspass verfügen.
- 2.) Pro Mannschaft sind derzeit maximal 2 ausländische Aktive zulässig.
- 3.) Weitere Hinweise können in der Allgemeinen Wettkampfordnung Wintersport nachgelesen werden. Diese AWKO ist Bestandteil der Sportordnung Eishockey.

## **§22 Schiedsrichter und Offizielle**

- 1.) Für ein Eishockeyspiel dürfen ausschließlich lizenzierte Eishockey-Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 2.) Die Organisation und Bereitstellung der Schiedsrichter erfolgt über die Spartenleitung oder den Sportwart. Die Schiedsrichter werden von den Landessportverbänden des DEB angefordert und von diesen gestellt, da der DGS noch keine eigenen ausgebildeten Schiedsrichter hat.



- 3.) Die Kosten für diese Schiedsrichter (Reisekosten, Tagesspesen und Ausrüstungszuschuss) müssen vom Veranstalter-Verein bezahlt werden. Bei Turnieren müssen diese Kosten von der Turnierleitung getragen werden.
- 4.) Pro Spiel müssen 4 Spiel-Offizielle bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei um Zeitnehmer, Punktezähler, Strafzeitnehmer und die Person, welche die Blinkanlage bedient. (Der Zeitnehmer kann dabei auch die Blinkanlage bedienen, sofern der Zeitnehmer hörend ist!) Evtl. dafür entstehende Kosten sind vom Veranstalter-Verein bzw. bei Turnieren von der Turnierleitung zu tragen.
- 5.) Bei jedem Eishockeyspiel hat aus Sicherheitsgründen mindestens ein ausgebildeter Sanitäter das ganze Spiel über anwesend zu sein. Die Eignung muss durch einen entsprechenden Ausweis bewiesen werden. Ohne Sanitätsdienst darf kein Spiel beginnen werden. Evtl. dafür entstehende Kosten sind vom Veranstalter-Verein bzw. bei Turnieren von der Turnierleitung zu tragen.

## **§23 Spielkleidung**

- 1.) Jede Mannschaft muss über 2 Trikotsätze verfügen, von denen ein Satz dunkel und ein Satz hell sein muss.
- 2.) In allen geraden Jahren spielt die Heimmannschaft in hellen Trikots und die Gastmannschaft in dunklen Trikots. In allen ungeraden Jahren spielt die Heimmannschaft in dunklen Trikots und die Gastmannschaft in hellen Trikots. Eine Absprache über die Trikots zwischen den Vereinen ist nur bei Freundschaftsspielen zulässig. Bei Turnieren kann die Turnierleitung eigene Regeln festlegen.
- 3.) Jeder Spieler muss mindestens auf dem Rücken eine Nummer haben. Die Nummern dürfen von 1 bis 99 beliebig verwendet werden. Auf den Ärmeln sollte die Nummer nach Möglichkeit ebenfalls aufgedruckt sein.
- 4.) Jede Mannschaft muss einen Kapitän benennen, welcher auf der linken Brustseite des Trikots ein „C“ zu tragen hat. Außerdem sind 2 Assistenten des Kapitäns zu benennen, welche auf der linken Brustseite ein „A“ zu tragen haben. Nur diese 3 Aktiven sind berechtigt, den Schiedsrichter bei Problemen zu befragen.
- 5.) Betreffend der Werbung gelte die allgemeinen Richtlinien der DGS-Satzung. Werbung ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.



## **§24**

### **Mindestalter und Sondergenehmigung**

- 1.) Das Mindestalter für die Aktiven in Seniorenmannschaften wird auf 16 Jahre mit dem Stichtag 1. Januar begrenzt.
- 2.) Für jüngere Aktive (maximal 15 Jahre) können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, welche durch den Technischen Leiter Eishockey in Absprache mit dem Verbandsfachwart Wintersport und dem Sportwart vergeben werden können. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - a) Der Spieler muss ein ärztliches Attest vorweisen können, aus dem eindeutig hervorgeht, dass der Spieler trotz seines Alters geeignet und körperlich robust genug ist, den Eishockeysport im Seniorenbereich ausüben zu können
  - b) Der Spieler muss eine schriftliche Bescheinigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten vorlegen können. In dieser Bescheinigung müssen die Erziehungsberechtigten Ihr Einverständnis geben, dass der Spieler im Seniorenbereich eingesetzt werden darf.
  - c) Vor der endgültigen Erlaubnis, im Seniorenbereich spielen zu dürfen, muss der Verbandstrainer den Spieler beobachten und dann dem Verbandsfachwart Wintersport seine Meinung mitteilen, ob der Spieler für den Einsatz im Seniorenbereich technisch und körperlich geeignet ist.
  - d) Für den gesamten Genehmigungsvorgang ist eine Sonder-Genehmigungsgebühr zu zahlen. Die Höhe ist aus der Gebührenordnung ersichtlich und ist deshalb so hoch, da hierbei die Beobachtungskosten durch den Verbandstrainer enthalten sind. Diese Kosten kann der DGS nicht übernehmen.

## **§25**

### **Kaderaktive**

- 1.) Zum derzeitigen Zeitpunkt (Stand: Juni 2002) gibt es lediglich den National-Kader A, in welchen alle Nationalspieler, die durch den DGS-Verbandstrainer zu Lehrgängen und Maßnahmen berufen wurden, eingestuft werden.
- 2.) Alle Kaderaktive sollten sich stets bewusst sein, dass Sie den Gehörlosen-Eishockeysport in Deutschland repräsentieren. Dementsprechend sollte das Auftreten und der sportliche Lebenswandel diesem Umstand entsprechend angepasst werden. Die Kaderaktiven erfüllen somit in der Gehörlosen-Sportwelt eine wichtige Vorbildfunktion. Daher werden Verstöße gegen diesen Absatz konsequent geahndet, was auch zur Nichtberücksichtigung bei künftigen



- Kadermaßnahmen führen kann. Die Entscheidung über etwaige notwendige Sanktionen trifft der Technische Leiter Eishockey in Absprache mit dem Verbandstrainer.
- 3.) Soweit möglich, werden Kaderaktive den Bestimmungen des DGS und der „Deutschen Sporthilfe“ entsprechend gefördert und unterstützt.
  - 4.) Jeder Kaderaktive muss ein jährliches sportärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorlegen, welche uneingeschränkte Tauglichkeit für den Eishockeysport bestätigt.
  - 5.) Nachwuchs-Kaderaktive, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zudem eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, welche bescheinigt, dass der Erziehungsberechtigte mit der Ausübung des Eishockeysports einverstanden ist.
  - 6.) Für Kaderaktive unter 16 Jahren gilt dasselbe Verfahren wie in Absatz 5.) beschrieben wurde.
  - 7.) Ohne Vorlage der Bescheinigungen darf der Kaderaktive nicht bei Maßnahmen eingesetzt werden, weder bei Lehrgängen noch bei Wettkämpfen.
  - 8.) Jeder Kaderaktive muss aus versicherungstechnischen Gründen auch bei Lehrgängen über einen gültigen DGS-Spielerpass verfügen.
  - 9.) Alle Aktiven, die dem Leistungskader des DGS angehören sind verpflichtet, bei den Trocken- und Eislehrgängen auf Anordnung der Spartenleitung teilzunehmen.
  - 10.) Ein unentschuldigtes Fernbleiben zu Maßnahmen von Absatz 2.) kann Strafen nach der Strafordnung zur Folge haben. Außerdem kann der Kaderaktive im Kader zurückgestuft oder aus dem Kader ausgeschlossen werden.
  - 11.) Ein Vorschlag zur Nominierung der Aktiven für die Deutsche Gehörlosen-Eishockey-Nationalmannschaft wird vom Verbandsfachwart dem DGS-Präsidium vorgelegt. Die letzte Entscheidung über die Nominierung liegt beim DGS-Präsidium.
  - 12.) Sollte ein Aktiver ohne Grund einer Nominierung nicht Folge leisten, so gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann Strafen nach der Strafordnung zur Folge haben, ebenso kann der Kaderaktive in einen anderen Leistungskader zurückgestuft oder aus dem Kader ausgeschlossen werden.

## **§26**

### **Technische Bestimmungen**

- 1.) Hörgeräte, Cochlear Implants oder jede andere Hörhilfen dürfen bei Eishockeyspielen grundsätzlich nicht getragen werden. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss desjenigen Aktiven zur Folge. Das Spiel selbst



wird in einem solchen Falle für die Mannschaft mit dem sich verfehlenden Spieler mit 0:5 Toren als verloren gewertet. Außerdem fallen Strafen nach der Strafordnung für den sich verfehlenden Spieler an.

- 2.) Gleichlautend mit den internationalen Eishockey-Regeln der IIHF wird für den gesamten DGS-Bereich festgelegt, dass eine Mannschaft mit mindestens 9 Feldspielern und einem Torhüter anzutreten hat. Mit weniger Spielern darf kein Spiel begonnen werden. Die Maximalstärke einer Mannschaft beträgt 20 Feldspieler plus 2 Torhüter.
- 3.) Bei allen Eishockey-Spielen, welche im Bereich des DGS stattfinden oder bei denen eine gehörlose Mannschaft beteiligt ist, muss eine Blink-Anlage eingesetzt werden. Diese Blinkanlage muss durch einen hörenden Betreuer bedient werden, so dass das Blinklicht zu rotieren beginnt, wenn der oder die Schiedsrichter das Spiel abgepfiffen haben. Die Blinkanlage kann auch mit der automatischen Zeitnahme verbunden sein, sofern dies technisch möglich sein sollte. Die mindestens 4 Blinklichter müssen an den beiden Torseiten sowie an den Längsseiten gut sichtbar in mehr als 1,80 m Höhe positioniert sein, damit alle Aktiven auf dem Eis das Blinklicht gut sehen können.
- 4.) Alle Spieler, welche älter sind als 18 Jahre, müssen an Ihrem Helm mindestens ein Plexiglas-Halbvisier tragen. Es kann natürlich auch mit einem Vollgitterschutz gesielt werden. Das Plexiglas-Visier muss den Regeln der IIHF entsprechen und beidseitig am Helm befestigt sein. Außerdem muss das Visier die Nase vollständig bedecken.
- 5.) Alle Spieler, welche jünger als 18 Jahre sind, müssen zwingend einen Vollgitter-Gesichtsschutz tragen. Es ist dabei unerheblich, ob das Visier aus Metallstäben besteht oder aus Plexiglas. Wichtig ist lediglich, dass das Visier den IIHF-Regeln entspricht. Außerdem müssen alle Spieler unter 18 Jahren eine von der IIHF zugelassene Halskrause tragen.

## **§27 Doping**

- 1.) Auf die Dopingbestimmungen wird nicht näher eingegangen, da diese Bestandteil der Verwaltungs-Ordnung Wintersport sind. Es wird daher auf die Verwaltungsordnung verwiesen.

## **§28 Versicherungsschutz**

- 1.) Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband gewährt für Wettkämpfer, Funktionäre und Helfer bei den Veranstaltungen keinen Versicherungsschutz.
- 2.) Die Aktiven, Funktionäre und Helfer müssen, sofern sie als Mitglied eines Sportvereines dem zuständigen Landessportverband namentlich gemeldet sind, gegen Sportunfälle versichert sein.



## §29 Sportärztliche Untersuchung

- 1.) Zur Durchführung einer eingehenden regelmäßigen sportärztlichen Untersuchung sollten sich bitte alle Skiwettkämpfer in Ihre eigenen Interesse an ihren Hausarzt oder Sportarzt wenden.
- 2.) Für Aktive, welche dem Leistungskader A angehören, ist ein jährliche sportärztliche Untersuchung Pflicht. Die sportärztlichen Bescheinigungen müssen dem Verbandsfachwart zugesandt werden. Für die Organisation ist der Technischer Leiter verantwortlich.

**Diese Sport-Ordnung Eishockey wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( III )**

**Sport-  
ordnung  
Ski Alpin**



## **§30 Allgemeines**

- 1.) Diese Spartenordnung soll den alpinen Skisport im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für ihre Verwirklichung ist die Spartenleitung zuständig. Diese regelt den alpinen Skisport eigenverantwortlich in Absprache mit dem DGS-Präsidium.
- 2.) Die Veranstaltungen der Fachsparte Skisport Alpin des DGS, der LGSV und seiner Vereine werden gemäß der DWO des DSV, FIS und der vom CISS anerkannten Wettkampfordnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Sport-Ordnung durchgeführt.
- 3.) Damit Teilnehmer an Wettbewerben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen starten, die sie bei einer Teilnahme an Wettbewerben im Ausland antreffen, ist die Internationale Wettkampfordnung (IWO) auch für die Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben im Bereich des DGS.
- 4.) Jede Änderung einzelner Bestimmungen der DWO und CISS sind nur für regionale Wettkämpfe zulässig und müssen unbedingt in der Ausschreibung vermerkt sein.
- 5.) Meisterschaften und Wettkampfserien können durch spezielle Reglements festgelegt werden.
- 6.) Für die im Bundesgebiet zum Austrag kommenden internationalen und DGS-offenen Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung gelten ausschließlich die Bestimmungen der IWO bzw. CISS.
- 7.) Der Technische Leiter kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachsparte weitere Mitarbeiter delegieren. Die jeweiligen Namen und Funktionen sind dabei dem Verbandsfachwart Wintersport vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Außerdem müssen neue Funktionen in §2 der Sport-Ordnung Ski Alpin schriftlich festgehalten werden.

## **§31 Organe der Fachsparte**

- 1.) Die Leitung der Fachsparte erfolgt durch den „Technischen Leiter“ (TL), welcher von der Spartentagung gewählt wurde. Einzelheiten hierzu finden sich in der Verwaltungsordnung der Sparte Wintersport. Der TL ist der Leiter der Fachsparte.
  - a) Technischer Leiter der Fachsparte Ski Alpin
  - b) Verbandstrainer
  - c) Betreuer und Materialwart



Die in der oben genannten Auflistung stehenden Funktionen a) bis c) werden durch den Verbandsfachwart bei Bedarf (Lehrgänge, internationale Skiwettkämpfen, Europameisterschaften und Deaflympics) angefordert.

## **§32 Einteilung der Skiwettkämpfe**

- 1.) Die nationalen Skiwettkämpfe im DGS gliedern sich in
  - a) Deutsche Meisterschaften
  - b) Internationale Deutsche Meisterschaften
  - c) Deutsche Jugendmeisterschaften
  - d) Landesmeisterschaften
  - e) Landesjugendmeisterschaften
  - f) Vereinsveranstaltungen (z.B. Pokalskirennen)
  
- 2.) Die internationalen Skiwettkämpfe gliedern sich in
  - b) Deaflympics
  - c) Europameisterschaften
  - d) Internationale Skiveranstaltungen und Alpencup

## **§33 Auslandssportverkehr**

- 1.) Die Teilnahme von Angehörigen des DGS an Wettbewerben im Ausland oder an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland muss den DGS genehmigt sein.

## **§34 Klasseneinteilung**

- 1.) Das Wettkampfsjahr dauert vom 15. April bis 15. Oktober des folgenden Jahres.
  
- 2.) Klasseneinteilung bei nationalen Wettkämpfen:

a) Schülerklasse	8 bis 15 Jahre
b) Jugendklasse	16 bis 19 Jahre
c) Damen- Herrenklasse	allgemein
d) Herrenklasse	allgemein
e) Damen 35	ab 35 Jahre
f) Herren 40	ab 40 Jahre



3.) Zulässige Jahrgänge:

Klassen	2010	2011	2012
Schüler	1995 und jünger	1996 und jünger	1997 und jünger
Jugend	1994 - 1992	1995 - 1993	1996 – 1994
Damen	1991 und älter	1992 und älter	1993 und älter
Herren	1991 und älter	1992 und älter	1993 und älter
Damen 35	1975 und älter	1976 und älter	1977 und älter
Herren 40	1970 und älter	1971 und älter	1972 und älter

## §35

### Kaderklassen und Aufstieg

- 1.) Ein Läufer kann nur in die Kaderklasse A aufsteigen, wenn er bei einer DGS-Skiveranstaltung, bei der mindestens drei Läufer der Kaderklasse A in Wertung waren, eine um höchstens 10 % schlechtere Zeit als die Bestzeit erzielt hat.
- 2.) Die Spartenleitung stellt zu Beginn jedes Winters eine Liste der Läufer auf, die der Kaderklasse A angehören.
- 3.) Für alle Kaderaktiven gelten die in §46 genannten Bestimmungen.

## §36

### DGS-Verbandspass, Startberechtigung

- 1.) Jeder Aktive muss für die Skiwettkämpfe im Besitz eines gültigen Verbandspasses sein. Der Verbandspass ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung für die Sparte Ski eingetragen ist.
- 2.) Die Wettkampfberechtigung erhalten nur die Aktive, die mindestens 55 dB Hörschädigung haben. Die Hörschädigung muss ärztlich durch ein Audiogramm nachgewiesen werden.
- 3.) Bei allen Skiwettkämpfen dürfen keine Hörhilfen getragen werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der betreffende Skiwettkämpfer disqualifiziert, des weiteren drohen Strafen nach der Strafordnung.
- 4.) Der Aktive muss den Verbandspass zu jeder Veranstaltung mitbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Verbandspasskontrollen durchzuführen. Ein Aktiver ohne gültigen Verbandspass hat keine Startberechtigung.

## §37

### Vereinswechsel und Wartezeit

- 1.) Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem



Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.

- 2.) Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.
- 3.) Ein Aktiver kann nur für einen Verein starten. Die Regelung gemäß der DWO sieht vor, dass ein Wettkämpfer, der nach dem 1. Juli eines Jahres für seinen Verein gestartet ist, in dieser Wettkampfsaison (eine Wettkampfsaison endet am 30. April) nicht mehr für einen anderen Verein starten kann, oder umgekehrt – ein Wettkämpfer, der nach dem 1. Juli eines Jahres für einen anderen Verein startet, kann in dieser Wettkampfsaison nicht mehr für seinen bisherigen Verein starten. Ausnahmen davon sind nur bei einem Wohnungswechsel möglich, wenn eine Kopie der Ummeldung vom Einwohnermeldeamt vorliegt. Die letzte Entscheidung liegt beim Verbandsfachwart Wintersport.
- 4.) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Verbandspasses bei der Pass-Stelle.

### **§38**

## **Medaillen und Urkunden bei DGS-Skimeisterschaften**

- 1.) Bei den Deutschen Gehörlosen-Skimeisterschaften werden die Deutschen Gehörlosen-Meistertitel vergeben. Vom DGS werden Medaillen und Urkunden für alle Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften bereitgestellt.

### **§39**

## **Startgeld**

- 1.) Die Höhe des Startgeldes wird auf der Wintersport-Spartentagung festgelegt und ist für alle Veranstaltungen verbindlich. Es darf ohne Zustimmung der Spartentagung nicht erhöht werden.

### **§40**

## **Genehmigungen, Meldungen, Ausschreibungen, Ergebnislisten**

- 1.) Bei Durchführung von Skiveranstaltungen (Landesskimeisterschaften, Pokalskirennen, Jubiläumsskirennen) muss mindestens drei Monate vorher beim Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsformulare zu benutzen. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen nach der Strafordnung §89 - 91 ausgesprochen.
- 2.) Von allen im Bereich des DGS stattfindenden Veranstaltungen sind spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung drei (3) Ausschreibungen an den Technischen



Leiter zu senden. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen nach der Strafordnung §89 – 91 ausgesprochen. Den Ausschreibungen sind die Namen aller teilnehmenden Vereine mitzuteilen.

- 3.) Wird eine Genehmigung für eine Teilnahme an einem Wettkampf im Ausland beantragt, so ist dem Genehmigungsantrag eine Kopie der Ausschreibung beizufügen.
- 4.) Für die Abgabe der Meldungen zu Skiwettkämpfen sind die DGS-Meldelisten zu verwenden, die beim DGS-Verbandsfachwart bezogen werden können. Zu Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften ist grundsätzlich auf DGS-Meldelisten zu melden.
- 5.) Von allen im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes stattfindenden Veranstaltungen sind spätestens 14 Tage nach Wettkämpfe drei (3) Ergebnislisten dem Technischen Leiter zuzuschicken. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen nach der Strafordnung §89 - 91 ausgesprochen.
- 6.) In den Ergebnislisten muss der LGSV und der Verein angegeben werden, für den der Aktive gemeldet war.
- 7.) Bei Kinder- und Jugendwettbewerben sind außerdem die Jahrgänge in den Start- und Ergebnislisten einzutragen.

## **§41 DGS – Veranstaltungen**

- 1.) Die Vergabe der Ausrichtung, Organisation und Durchführung der Deutschen Gehörlosen-Skimeisterschaften erfolgt bei der Skispartentagung des DGS.
- 2.) Die Terminfestlegung für Pokalskirennen bzw. Jubiläumsskirennen der Vereine, für die vorher ein Antrag an den Verbandsfachwart gestellt werden muss, wird ebenfalls auf der Spartentagung geregelt.
- 3.) Im offiziellen DGS-Wintersportkalender nicht aufgeführte Veranstaltungen müssen vor der Durchführung vom zuständigen Verbandsfachwart genehmigt werden.
- 4.) Terminverschiebungen oder Absagen müssen rechtzeitig bzw. sofort nach Bekanntwerden an den Verbandsfachwart gemeldet werden, damit bei Anfragen richtige Auskünfte und Informationen gegeben werden können.

## **§42 DGS – Wintersportkalender**

- 1.) Der offizielle DGS-Wintersportkalender mit allen Skiwettkämpfen einer Saison wird von der Sparte Wintersport herausgegeben.



- 2.) Der DGS-Wintersportkalender wird im Internet veröffentlicht und dort ständig aktualisiert.
- 3.) Bewerbung und Anmeldung für den DGS-Wintersportkalender:
  - a) Die skitreibenden Vereine bewerben sich beim DGS-Sparte Wintersport für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften
  - b) Der DGS-Sparte Wintersport liegt in Absprache mit den Landesverbänden unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalender die Termine fest.
  - c) Anmeldung und Terminfestlegung für die Landesmeisterschaften und Pokalrennen regeln die Landessportverbände.

## **§43**

### **Anwendung der DWO- und IWO-Bestimmungen**

- 1.) Alle Skiwettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der Deutschen Wettkampfordnung für Skilauf (DWO), welche vom DSV herausgegeben werden, durchgeführt werden.
- 2.) An den DGS ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgesehen sind.
- 3.) Alle im DGS- und CISS- Kalender ausgeschriebenen Wettbewerbe müssen von einem Technischen Leiter und/oder dem Verbandsfachwart überwacht werden.
- 4.) Für alle Mitarbeiter ist es erforderlich, dass sie die einwandfreie Errechnung der Werte beherrschen und die technische Abwicklung von Skiwettkämpfen leiten können.

## **§44**

### **Technische Bestimmungen**

- 1.) Die Vergabe der Deutschen Gehörlosen-Skimeisterschaften erfolgt bei der Wintersport-Spartentagung des DGS, wozu der Bewerber (Verein) die Streckenbeschreibung der alpinen Wettkämpfe vortragen muss. Die Strecken müssen einen angemessenen Schwierigkeitsgrad aufweisen.
- 2.) Es gibt bei den alpinen Wettkämpfen folgende Arten von Wettbewerben:
  - a) Abfahrtslauf
  - b) Super-G
  - c) Riesentorlauf
  - d) Slalom



- e) Parallelwettkämpfe
- f) Alpine Kombination

3.) Streckenbeschreibung:

	<i>Höhenunterschied</i>	<i>Länge</i>	<i>Anzahl der Tore</i>
<i>Abfahrtslauf</i>	Max. 700 m	max. 2500 m	30-40
<i>Super-G</i>	Max. 600 m	max. 2000 m	30-40
<i>Riesenslalom</i>	Max. 300 m	max. 1300 m	30-40
<i>Slalom</i>	Max. 140 m	max. 600 m	40-50

- 4.) Bei allen Wettkämpfen besteht Sturzhelmpflicht für Abfahrt und Super-G  
Gemäß der DWO sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abfahrtsläufen, Riesentorläufen, und Super-G verpflichtet, im Training und im Wettkampf einen Sturzhelm zu tragen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Disqualifikation, gegen die es keine Protestmöglichkeit gibt.
- 5.) Der DGS empfiehlt auch bei den anderen Disziplinen das Tragen von speziellen Schutzhelmen.
- 6.) Für den Schüler-, Jugend- und Seniorenbereich gelten die obengenannten Regelungen.
- 7.) Das Tragen von Hörhilfen ist grundsätzlich verboten und wird mit Disqualifikation sowie Strafen nach der Strafordnung bestraft.
- 8.) Seit der Wettkampfsaison 1980/81 darf für Wettkämpfe und offizielle Trainingsläufe nur noch eine den FIS-Vorschriften entsprechende funktionstüchtige Skibremse benutzt werden.
- 9.) Aktive ohne Skibremse dürfen zum Start nicht zugelassen werden (Kontrolle vom Startrichter oder einer vom technischen Leiter beauftragten Person).

## §45 Sportärztliche Untersuchung

- 3.) Zur Durchführung einer eingehenden regelmäßigen sportärztlichen Untersuchung sollten sich bitte alle Skiwettkämpfer in Ihre eigenen Interesse an ihren Hausarzt oder Sportarzt wenden.
- 4.) Für Aktive, welche dem Leistungskader A angehören, ist ein jährliche sportärztliche Untersuchung Pflicht. Die sportärztlichen Bescheinigungen müssen dem Verbandsfachwart zugesandt werden. Für die Organisation ist der Technischer Leiter verantwortlich.



## **§46 Versicherungsschutz**

- 3.) Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband gewährt für Wettkämpfer, Funktionäre und Helfer bei den Veranstaltungen keinen Versicherungsschutz.
- 4.) Die Aktiven, Funktionäre und Helfer müssen, sofern sie als Mitglied eines Sportvereines dem zuständigen Landessportverband namentlich gemeldet sind, gegen Sportunfälle versichert sein.

## **§47 Haftungsausschluss**

- 1.) Veranstalter und Durchführer übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art bei Teilnehmern und Zuschauern. Jeder Teilnehmer muss selbst ausreichend versichert sein.
- 2.) Auf die Versicherungspflicht muss in der Ausschreibung hingewiesen werden.

## **§48 Verpflichtung der Aktiven**

- 1.) Alle Aktiven sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO, DWO und CISS genau zu informieren und müssen außerdem die Anweisungen des Organisationskomitees und der Jury unbedingt befolgen.
- 2.) Aktive, die unter dem Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 3.) Alle Aktiven müssen die Wettkampfregeln und Weisungen der Jury unbedingt befolgen.
- 4.) Aktive, die Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen.
- 5.) Alle Aktiven haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

## **§49 Kaderaktive**

- 1.) Alle Kaderaktive sollten sich stets bewusst sein, dass Sie den Gehörlosen-Skisport in Deutschland repräsentieren. Dementsprechend sollten das Auftreten und der sportliche Lebenswandel diesem Umstand entsprechend angepasst werden. Die Kaderaktiven erfüllen somit in der Gehörlosen-Sportwelt eine



wichtige Vorbildfunktion. Daher werden Verstöße gegen diesen Absatz konsequent geahndet, was auch zur Nichtberücksichtigung bei künftigen Kadermaßnahmen führen kann. Die Entscheidung über etwaige notwendige Sanktionen trifft der Technische Leiter Ski Alpin in Absprache mit dem Verbandstrainer.

- 2.) Alle Aktiven, die dem Leistungskader A oder B des DGS angehören sind verpflichtet, bei den Qualifikationsrennen und den Trockentrainings-Veranstaltungen auf Anordnung der Spartenleitung teilzunehmen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben von solchen Maßnahmen kann Strafen nach der Strafordnung zur Folge haben. Außerdem kann der Kaderaktive im Kader zurückgestuft oder aus dem Kader ausgeschlossen werden.
- 3.) Soweit möglich, werden Kaderaktive den Bestimmungen des DGS und der „Deutschen Sporthilfe“ entsprechend gefördert und unterstützt.
- 4.) Jeder Kaderaktive muss ein jährliches sportärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorlegen, welche uneingeschränkte Tauglichkeit für den Eishockeysport bestätigt.
- 5.) Nachwuchs-Kaderaktive, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zudem eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, welche bescheinigt, dass der Erziehungsberechtigte mit der Ausübung des Skisports einverstanden ist.
- 6.) Ein Vorschlag zur Nominierung der Wettkämpfer für die Deutsche Gehörlosen-Skinationalmannschaft wird vom Verbandsfachwart dem DGS-Präsidium vorgelegt. Die letzte Entscheidung über die Nominierung liegt beim DGS-Präsidium. Sollte ein Aktiver ohne Grund einer Nominierung nicht Folge leisten, so gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann Strafen nach der Strafordnung zur Folge haben, ebenso kann der Kaderaktive in einen anderen Leistungskader zurückgestuft oder aus dem Kader ausgeschlossen werden.

## **§50 FIS-Punkte**

- 1.) Die DGS-Skipunkte-Wertung existiert zur Zeit nicht, sollten die DGS-Skipunkte wieder eingeführt werden, werden die DGS-Skipunkte analog der FIS-Punkte behandelt.

## **§51 Doping**

- 1.) Auf die Dopingbestimmungen wird nicht näher eingegangen, da diese Bestandteil der Verwaltungs-Ordnung Wintersport sind. Es wird daher auf die Verwaltungsordnung verwiesen.



## §52 Veranstaltungs-Reglement

- 1.) Für jeden im DGS-Wintersportkalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm bzw. eine Ausschreibung herauszugeben, welche folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampfstrecken und bestmögliche Erreichbarkeit
  - b) Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen
  - c) Namen der wichtigsten Funktionäre
  - d) Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung
  - e) Zeitplan mit den offiziellen Trainings- und Startzeiten
  - f) Ort des offiziellen Anschlagbrettes
  - g) Zeit und Ort der Preisverteilung
  - h) Anmeldefrist und genaue Adresse, einschließlich Faxnummer und E-Mail.
  
- 2.) Bei den Anmeldungen ist folgendes zu beachten und die Anmeldung muss folgende Informationen beinhalten:
  - a) Für alle Wettbewerbe sind die Anmeldungen zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, so dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein.
  - b) Für jede abgegebene Meldung ist das jeweils gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.
  - c) Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein verantwortlich.
  - d) Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Vereinsname müssen in der Anmeldung enthalten sein.
  - e) Es ist eine genaue Angabe zu machen, für welche Disziplinen die Anmeldung ist.
  
- 3.) Für die Gruppenauslosung und Startreihenfolge ist folgendes zu beachten:
  - a) Die Auslosung kann per Hand oder mit Hilfe eines Computers erfolgen.



- b) Die Startreihenfolge kann nach Klassen, Punkten oder dem Reglement erfolgen.
- 4.) Technische Einrichtungen für Start und Ziel, Zeitmessungen sind ebenfalls festgelegt und müssen beachtet werden:
- a) Elektronische Zeitmessung  
Alle nationalen Wettbewerbe, bei denen Punkte vergeben werden, sind mit elektrischer Zeitmessung mit Kontrollstreifen und Kabelverbindung vom Start bis zum Ziel durchzuführen. Für nationale Veranstaltungen regelt dies die DGS-Sparte Wintersport.
- b) Handzeitmessung  
Eine Handzeitmessung ist bei Ausfall der elektrischen Zeitmessung erlaubt.
- c) Einrichtung für die Bekanntgabe der Zeiten (Großanzeige)  
Die Organisatoren müssen für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten sorgen. Nach Möglichkeit soll es sich dabei um eine Großanzeige handeln. Die Bekanntmachung soll möglichst immer optisch und akustisch erfolgen.
- d) Funkübermittlung  
Der Einsatz von Funkgeräten ist erlaubt. Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst eine Kanal-Liste geführt wird, sofern mehrere Funkgeräte verwendet werden.
- 5.) Die Startlisten sowie die Ranglisten (inoffiziell und offiziell) müssen auf die für die jeweiligen Disziplinen vorgeschriebenen Papiere gedruckt werden:
- |    |               |      |
|----|---------------|------|
| a) | Abfahrtslauf  | gelb |
| b) | Super-G       | grün |
| c) | Riesentorlauf | rosa |
| d) | Slalom        | blau |
| e) | Kombination   | weiß |

**Diese Sport-Ordnung Ski Alpin wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( IV )**

**Sport-  
ordnung  
Ski Langlauf**



## §53 Allgemeines

- 1.) Diese Spartenordnung soll den Langlauf-Skisport im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für ihre Verwirklichung ist die Spartenleitung zuständig. Diese regelt den alpinen Skisport eigenverantwortlich in Absprache mit dem DGS-Präsidium.
- 2.) Die Veranstaltungen der Fachsparte Ski-Langlauf des DGS, der LGSV und seiner Vereine werden gemäß der DWO des DSV, der IWO des FIS und der vom CISS anerkannten Wettkampfordnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Sport-Ordnung durchgeführt.
- 3.) Damit Teilnehmer an Wettbewerben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen starten, die sie bei einer Teilnahme an Wettbewerben im Ausland antreffen, ist die Internationale Wettkampfordnung (IWO) auch für die Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben im Bereich des DGS.
- 4.) Jede Änderung einzelner Bestimmungen der DWO und CISS sind nur für regionale Wettkämpfe zulässig und müssen unbedingt in der Ausschreibung vermerkt sein.
- 5.) Meisterschaften und Wettkampferien können durch spezielle Reglements festgelegt werden.
- 6.) Der Technische Leiter kann für den ordnungsgemäßen Ablauf der Fachsparte weitere Mitarbeiter delegieren. Die jeweiligen Namen und Funktionen sind dabei dem Verbandsfachwart Wintersport vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Außerdem müssen neue Funktionen in §31 der Sport-Ordnung Ski Alpin schriftlich festgehalten werden.

## §54 Organe der Fachsparte

- 1.) Die Leitung der Fachsparte erfolgt durch den „Technischen Leiter“ (TL), welcher von der Spartenagung gewählt wurde. Einzelheiten hierzu finden sich in der Verwaltungsordnung der Sparte Wintersport. Der TL ist der Leiter der Fachsparte.
  - a) Technischer Leiter der Fachsparte Ski Langlauf
  - b) Verbandstrainer
  - c) Betreuer und Materialwart

Die in der oben genannten Auflistung stehenden Funktionen a) bis c) werden durch den Verbandsfachwart bei Bedarf (Lehrgänge, internationale Skiwettkämpfe, Europameisterschaften und Deaflympics) angefordert.



## §55 Einteilung der Skiwettbewerbe

- 1.) Die nationalen Skiwettbewerbe im DGS gliedern sich in
  - a) Deutsche Meisterschaften
  - b) Internationale Deutsche Meisterschaften
  - c) Deutsche Jugendmeisterschaften
  - d) Landesmeisterschaften
  - e) Landesjugendmeisterschaften
  - f) Vereinsveranstaltungen (z.B. Pokalskirennen)
  
- 2.) Die internationalen Skiwettbewerbe gliedern sich in
  - a) Deaflympics
  - b) Europameisterschaften
  - c) Internationale Skiveranstaltungen und Alpencup

## §56 Auslandssportverkehr

- 1.) Die Teilnahme von Angehörigen des DGS an Wettbewerben im Ausland oder an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland muss den DGS genehmigt sein.

## §57 Klasseneinteilung

- 1.) Das Wettkampfsjahr dauert vom 15. April bis 15. Oktober des folgenden Jahres.
  
- 2.) Klasseneinteilung bei nationalen Wettkämpfen:
 

a) Schülerklasse	8 bis 15 Jahre
b) Jugendklasse	16 bis 19 Jahre
c) Damen- und Herrenklasse	allgemein
d) Damen 35	ab 35 Jahre
e) Herren 40	ab 40 Jahre
  
- 3.) Zulässige Jahrgänge:

Klassen	2010	2011	2012
Schüler	1995 und jünger	1996 und jünger	1997 und jünger
Jugend	1994 - 1992	1995 - 1993	1996 – 1994
Damen	1991 und älter	1992 und älter	1993 und älter
Herren	1991 und älter	1992 und älter	1993 und älter
Damen 35	1975 und älter	1976 und älter	1977 und älter
Herren 40	1970 und älter	1971 und älter	1972 und älter



## §58

### Kaderklassen und Aufstieg

- 1.) Ein Läufer kann nur in die Kaderklasse A aufsteigen, wenn er bei einer DGS-Skiveranstaltung, bei der mindestens drei Läufer der Kaderklasse A in Wertung waren, eine um höchstens 10 % schlechtere Zeit als die Bestzeit erzielt hat.
- 2.) Die Spartenleitung stellt zu Beginn jedes Winters eine Liste der Läufer auf, die der Kaderklasse A angehören.
- 3.) Für alle Kaderaktiven gelten die in §17 genannten Bestimmungen.

## §59

### DGS-Verbandspäß, Startberechtigung

- 1.) Jeder Aktive muss für die Skiwettkämpfe im Besitz eines gültigen Verbandspasses sein. Der Verbandspass ist für den Verein gültig, für den die Wettkampfberechtigung für die Sparte Ski eingetragen ist.
- 2.) Die Wettkampfberechtigung erhalten nur die Aktive, die mindestens 55 dB Hörschädigung haben. Die Hörschädigung muss ärztlich durch ein Audiogramm nachgewiesen werden.
- 3.) Bei allen Skiwettkämpfen dürfen keine Hörhilfen getragen werden. Bei Zuwiderhandlungen wird der betreffende Skiwettkämpfer disqualifiziert, desweiteren drohen Strafen nach der Strafordnung.
- 4.) Der Aktive muss den Verbandspass zu jeder Veranstaltung mitbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Verbandspasskontrollen durchzuführen. Ein Aktiver ohne gültigen Verbandspass hat keine Startberechtigung.

## §60

### Vereinswechsel und Wartezeit

- 1.) Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
- 2.) Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder Rückgabe von Vereinseigentum im Verzug ist.
- 3.) Ein Aktiver kann nur für einen Verein starten. Die Regelung gemäß der DWO sieht vor, dass ein Wettkämpfer, der nach dem 1. Juli eines Jahres für seinen Verein gestartet ist, in dieser Wettkampfsaison (eine Wettkampfsaison endet



am 30. April) nicht mehr für einen anderen Verein starten kann, oder umgekehrt – ein Wettkämpfer, der nach dem 1. Juli eines Jahres für einen anderen Verein startet, kann in dieser Wettkampfsaison nicht mehr für seinen bisherigen Verein starten. Ausnahmen davon sind nur bei einem Wohnungswechsel möglich, wenn eine Kopie der Ummeldung vom Einwohnermeldeamt vorliegt. Die letzte Entscheidung liegt beim Verbandsfachwart Wintersport.

- 4.) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Verbandspasses bei der Passstelle.

## **§61 Medaillen und Urkunden bei DGS-Skimeisterschaften**

- 1.) Bei den Deutschen Gehörlosen-Skimeisterschaften werden die Deutschen Gehörlosen-Meistertitel vergeben. Vom DGS werden Medaillen und Urkunden für alle Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften bereitgestellt.

## **§62 Startgeld**

- 1.) Die Höhe des Startgeldes wird auf der Wintersport-Spartentagung festgelegt und ist für alle Veranstaltungen verbindlich. Es darf ohne Zustimmung der Spartentagung nicht erhöht werden.

## **§63 Genehmigungen, Meldungen, Ausschreibungen, Ergebnislisten**

- 1.) Bei Durchführung von Skiveranstaltungen (Landesskimeisterschaften, Pokalskirennen, Jubiläumsskirennen) muss mindestens drei Monate vorher beim Verbandsfachwart die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsformulare zu benutzen. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen nach der Strafordnung §2-4 ausgesprochen.
- 2.) Von allen im Bereich des DGS stattfindenden Veranstaltungen sind spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung drei (3) Ausschreibungen an den Technischen Leiter zu senden. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen nach der Strafordnung §2-4 ausgesprochen. Den Ausschreibungen sind die Namen aller teilnehmenden Vereine mitzuteilen.
- 3.) Wird eine Genehmigung für eine Teilnahme an einem Wettkampf im Ausland beantragt, so ist dem Genehmigungsantrag eine Kopie der Ausschreibung beizufügen.
- 4.) Für die Abgabe der Meldungen zu Skiwettkämpfen sind die DGS-Meldelisten zu verwenden, die beim DGS-Verbandsfachwart bezogen werden können. Zu



Deutschen Gehörlosen-Meisterschaften ist grundsätzlich auf DGS-Meldelisten zu melden.

- 5.) Von allen im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes stattfindenden Veranstaltungen sind spätestens 14 Tage nach Wettkämpfe drei (3) Ergebnislisten dem Technischen Leiter zuzuschicken. Bei Zuwiderhandlungen werden Strafen nach der Strafordnung §89 - 91 ausgesprochen.

## **§64 DGS – Veranstaltungen**

- 1.) Die Vergabe der Ausrichtung, Organisation und Durchführung der Deutschen Gehörlosen-Skimeisterschaften erfolgt bei der Skispartentagung des DGS.
- 2.) Die Terminfestlegung für Pokalskirennen bzw. Jubiläumsskirennen der Vereine, für die vorher ein Antrag an den Verbandsfachwart gestellt werden muss, wird ebenfalls auf der Spartentagung geregelt.
- 3.) Im offiziellen DGS-Wintersportkalender nicht aufgeführte Veranstaltungen müssen vor der Durchführung vom zuständigen Verbandsfachwart genehmigt werden.
- 4.) Terminverschiebungen oder Absagen müssen rechtzeitig bzw. sofort nach Bekanntwerden an den Verbandsfachwart gemeldet werden, damit bei Anfragen richtige Auskünfte und Informationen gegeben werden können.

## **§65 DGS – Wintersportkalender**

- 1.) Der offizielle DGS-Wintersportkalender mit allen Skiwettkämpfen einer Saison wird von der Sparte Wintersport herausgegeben.
- 2.) Der DGS-Wintersportkalender wird im Internet veröffentlicht und dort ständig aktualisiert.
- 3.) Bewerbung und Anmeldung für den DGS-Wintersportkalender:
  - a) Die skitreibenden Vereine bewerben sich beim DGS-Sparte Wintersport für internationale Wettkämpfe und Deutsche Meisterschaften
  - b) Der DGS-Sparte Wintersport liegt in Absprache mit den Landesverbänden unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalender die Termine fest.
  - c) Anmeldung und Terminfestlegung für die Landesmeisterschaften und Pokalrennen regeln die Landessportverbände.



## §66

### Anwendung der DWO- und IWO-Bestimmungen

- 1.) Alle Skiwettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der Deutschen Wettkampfordnung für Skilauf (DWO), welche vom DSV herausgegeben werden, durchgeführt werden.
- 2.) An den DGS ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgesehen sind.
- 3.) Alle im DGS- und CISS- Kalender ausgeschriebenen Wettbewerbe müssen von einem Technischen Leiter und/oder dem Verbandsfachwart überwacht werden.
- 4.) Für alle Mitarbeiter ist es erforderlich, dass sie die einwandfreie Errechnung der Werte beherrschen und die technische Abwicklung von Skiwettkämpfen leiten können.

## §67

### Technische Bestimmungen

- 1.) Die Vergabe der Deutschen Gehörlosen-Skimeisterschaften erfolgt bei der Wintersport-Spartentagung des DGS, wozu der Bewerber (Verein) die Streckenbeschreibung der alpinen Wettkämpfe vortragen muss. Die Strecken müssen einen angemessenen Schwierigkeitsgrad aufweisen.
- 2.) Es gibt bei den nordischen Wettkämpfen folgende Arten von Wettbewerben:
  - a) Wettkämpfe mit Einzelstart: Herren: 10 km C/F  
Damen: 5 km C/F
  - b) Wettkämpfe mit Massenstart: Herren: 10 km C/F  
Damen: 5 km C/F
  - c) Wettkämpfe mit Verfolgungsstart: Herren: 10 km C–10 km F  
Damen: 5 km C – 5 km F
  - d) Staffelkämpfe: Herren: 3 x 10 km C/F  
Damen: 3 x 5 km C/F
  - e) Sprintwettkämpfe (individuell): Herren: 1,5 km C/F  
Damen: 1,5 km C/F
  - f) Rollski



3.) Tabelle für Disziplinen und Länge der Strecke:

Wettkampfform	Wettkampfdistanz (km)	Streckenlänge (km)
Einzelwettkämpfe	5 / 7,5 / 10 / 15	2,5 / 3,3 / 5 / 7,5
Massenstart	10 / 15	5 / 7,5 / 10
Volkslanglauf	Ohne Begrenzung	Ohne Begrenzung
Verfolgungsrennen	3,3 / 5 / 7,5 / 10	2,5 / 3,3 / 5 / 7,5
Staffelrennen	3x5 / 4x10	2,5 / 3,3 / 3,5
Einzelprint	0,8 bis 1,8	0,4 bis 1,8
Sprinttafel	2x (3-5) 1,2 bis 1,8	1,2 bis 1,8

4.) Streckennormen / Homologisierung:

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten und höchsten Punkt einer Wettkampfstrecke darf nicht mehr betragen als:

Damen und Herren

0,4 – 1,8 km Sprint	30 m
2,5 km	50 m
3,5 km	65 m
5 km	100 m
7,5 km	125 m
10 km und darüber	150 m
15 km und darüber	200 m

Schülerinnen/Schüler

Streckenlänge	Gesamtanstieg	Höchstanstieg
4 km	50 – 100 m	20 m
5 km	50 – 120 m	30 m
6 km	70 – 140 m	30 m
7,5 km	90 – 180 m	40 m

Jugend weiblich und männlich

Streckenlänge	Gesamtanstieg	Höchstanstieg
5 km	50 – 100 m	40 m
7,5 km	50 – 120 m	40 m
10 km	70 – 140 m	60 m
15,5 km	90 – 180 m	60 m

5.) Für den Schüler-, Jugend- und Seniorenbereich gelten die obengenannten Regelungen.

6.) Das Tragen von Hörhilfen ist grundsätzlich verboten und wird mit Disqualifikation sowie Strafen nach der Strafordnung bestraft.



## **§68**

### **Sportärztliche Untersuchung**

- 1.) Zur Durchführung einer eingehenden regelmäßigen sportärztlichen Untersuchung sollten sich bitte alle Skiwettkämpfer in Ihre eigenen Interesse an ihren Hausarzt oder Sportarzt wenden.
- 2.) Für Aktive, welche dem Leistungskader A angehören, ist ein jährliche sportärztliche Untersuchung Pflicht. Die sportärztlichen Bescheinigungen müssen dem Verbandsfachwart zugesandt werden. Für die Organisation ist der Technischer Leiter verantwortlich.

## **§69**

### **Versicherungsschutz**

- 1.) Der Deutsche Gehörlosen-Sportverband gewährt für Wettkämpfer, Funktionäre und Helfer bei den Veranstaltungen keinen Versicherungsschutz.
- 2.) Die Aktiven, Funktionäre und Helfer müssen, sofern sie als Mitglied eines Sportvereines dem zuständigen Landessportverband namentlich gemeldet sind, gegen Sportunfälle versichert sein.

## **§70**

### **Haftungsausschluss**

- 1.) Veranstalter und Durchführer übernehmen keine Haftung für Schäden aller Art bei Teilnehmern und Zuschauern. Jeder Teilnehmer muss selbst ausreichend versichert sein.
- 2.) Auf die Versicherungspflicht muss in der Ausschreibung hingewiesen werden.

## **§71**

### **Verpflichtung der Aktiven**

- 1.) Alle Aktiven sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO, DWO und CISS genau zu informieren und müssen außerdem die Anweisungen des Organisationskomitees und der Jury unbedingt befolgen.
- 2.) Aktive, die unter dem Einfluss von Dopingmitteln stehen, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.
- 3.) Alle Aktiven müssen die Wettkampfregele und Weisungen der Jury unbedingt befolgen.



- 4.) Aktive, die Preisverteilung unentschuldig fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen.
- 5.) Alle Aktiven haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

## **§72 Kaderaktive**

- 1.) Alle Kaderaktive sollten sich stets bewusst sein, dass Sie den Gehörlosen-Skisport in Deutschland repräsentieren. Dementsprechend sollten das Auftreten und der sportliche Lebenswandel diesem Umstand entsprechend angepasst werden. Die Kaderaktiven erfüllen somit in der Gehörlosen-Sportwelt eine wichtige Vorbildfunktion. Daher werden Verstöße gegen diesen Absatz konsequent geahndet, was auch zur Nichtberücksichtigung bei künftigen Kadermaßnahmen führen kann. Die Entscheidung über etwaige notwendige Sanktionen trifft der Technische Leiter Ski-Langlauf in Absprache mit dem Verbandstrainer.
- 2.) Alle Aktiven, die dem Leistungskader A oder B des DGS angehören sind verpflichtet, bei den Qualifikationsrennen und den Trockentrainings-Veranstaltungen auf Anordnung der Spartenleitung teilzunehmen. Ein unentschuldigtes Fernbleiben von solchen Maßnahmen kann Strafen nach der Strafordnung zur Folge haben. Außerdem kann der Kaderaktive im Kader zurückgestuft oder aus dem Kader ausgeschlossen werden.
- 3.) Soweit möglich, werden Kaderaktive den Bestimmungen des DGS und der „Deutschen Sporthilfe“ entsprechend gefördert und unterstützt.
- 4.) Jeder Kaderaktive muss ein jährliches sportärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorlegen, welche uneingeschränkte Tauglichkeit für den Ski-Langlaufsport bestätigt.
- 5.) Nachwuchs-Kaderaktive, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen zudem eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, welche bescheinigt, dass der Erziehungsberechtigte mit der Ausübung des Ski-Langlaufsports einverstanden ist.
- 6.) Ein Vorschlag zur Nominierung der Wettkämpfer für die Deutsche Gehörlosen-Skinationalmannschaft wird vom Verbandsfachwart dem DGS-Präsidium vorgelegt. Die letzte Entscheidung über die Nominierung liegt beim DGS-Präsidium. Sollte ein Aktiver ohne Grund einer Nominierung nicht Folge leisten, so gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann Strafen nach der Strafordnung zur Folge haben, ebenso kann der Kaderaktive in einen anderen Leistungskader zurückgestuft oder aus dem Kader ausgeschlossen werden.



## **§73 FIS-Punkte**

- 1.) Die DGS-Skipunkte-Wertung existiert zur Zeit nicht, sollten die DGS-Skipunkte wieder eingeführt werden, werden die DGS-Skipunkte analog der FIS-Punkte behandelt.

## **§74 Doping**

- 1.) Auf die Dopingbestimmungen wird nicht näher eingegangen, da diese Bestandteil der Verwaltungs-Ordnung Wintersport sind. Es wird daher auf die Verwaltungsordnung verwiesen.

## **§75 Veranstaltungs-Reglement**

- 1.) Für jeden im DGS-Wintersportkalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm bzw. eine Ausschreibung herauszugeben, welche folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Bezeichnung und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampfstrecken und bestmögliche Erreichbarkeit
  - b) Technische Angaben über die einzelnen Disziplinen und Teilnahmebedingungen
  - c) Namen der wichtigsten Funktionäre
  - d) Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung
  - e) Zeitplan mit den offiziellen Trainings- und Startzeiten
  - f) Ort des offiziellen Anschlagbrettes
  - g) Zeit und Ort der Preisverteilung
  - h) Anmeldefrist und genaue Adresse, einschließlich Faxnummer und E-Mail.
- 2.) Bei den Anmeldungen ist folgendes zu beachten und die Anmeldung muss folgende Informationen beinhalten:
  - a) Für alle Wettbewerbe sind die Anmeldungen zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, so dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Die Anmeldung muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein.



- b) Für jede abgegebene Meldung ist das jeweils gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.
  - c) Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein verantwortlich.
  - d) Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Vereinsname müssen in der Anmeldung enthalten sein.
  - e) Es ist eine genaue Angabe zu machen, für welche Disziplinen die Anmeldung ist.
- 3.) Für die Gruppenauslosung und Startreihenfolge ist folgendes zu beachten:
- a) Die Auslosung kann per Hand oder mit Hilfe eines Computers erfolgen.
  - b) Die Startreihenfolge kann nach Klassen, Punkten oder dem Reglement erfolgen.
- 4.) Technische Einrichtungen für Start und Ziel, Zeitmessungen sind ebenfalls festgelegt und müssen beachtet werden:
- e) Elektronische Zeitmessung  
Alle nationalen Wettbewerbe, bei denen Punkte vergeben werden, sind mit elektrischer Zeitmessung mit Kontrollstreifen und Kabelverbindung vom Start bis zum Ziel durchzuführen. Für nationale Veranstaltungen regelt dies die DGS-Sparte Wintersport.
  - f) Handzeitmessung  
Eine Handzeitmessung ist bei Ausfall der elektrischen Zeitmessung erlaubt.
  - g) Einrichtung für die Bekanntgabe der Zeiten (Großanzeige)  
Die Organisatoren müssen für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten sorgen. Nach Möglichkeit soll es sich dabei um eine Großanzeige handeln. Die Bekanntmachung soll möglichst immer optisch und akustisch erfolgen.
  - h) Funkübermittlung  
Der Einsatz von Funkgeräten ist erlaubt. Es ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass möglichst eine Kanal-Liste geführt wird, sofern mehrere Funkgeräte verwendet werden.
- 5.) Die Startlisten sowie die Ranglisten (inoffiziell und offiziell) müssen auf die für die jeweiligen Disziplinen vorgeschriebenen Papiere gedruckt werden:

**Diese Sport-Ordnung Ski Langlauf wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



( V )

# Sport- ordnung Snowboard



## **§76**

### **Allgemeines**

Diese Sport-Ordnung Snowboard wird zur Zeit noch erstellt und nach Fertigstellung der nächsten Sparentagung zum Beschluss, sowie dem DGS-Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.



**( VI )**

# **Rechts- Ordnung**



## **§77**

### **Allgemeine Grundregeln**

- 1.) Alle Rechtsstreitigkeiten der Sparte Wintersport werden in eigener Zuständigkeit und Regie geklärt und entschieden.
- 2.) Bei Verstößen gegen irgendeine Ordnung der Sparte Wintersport oder gegen die Satzung des DGS entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
- 3.) Als Rechtsgrundlagen dienen der Sparte Wintersport folgende Regularien:
  - a) die Satzung des DGS
  - b) die Ordnungen der DWO und der FIS (Ski alpin, LL und Snowboard)
  - c) die Ordnungen der IIHF und des DEB (Eishockey)
  - d) die Ordnungen der Sparte Wintersport, die eventuellen Regeln des CISS
- 4.) In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens.

## **§78**

### **Rechtsmittel**

- 1.) Ein Verein kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Verbandsfachwart zu schicken.
- 2.) Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühren sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruches. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird der Einspruch abgewiesen.
- 3.) Bei Einsprüchen gegen die Strafen oder ein Ersturteil entscheidet die Spartenleitung unter Hinzuziehung von zwei LGSV-Delegierten der betroffenen Sportart mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Die Entscheidung der Spartenleitung kann innerhalb von 4 Wochen beim Schiedsrichter des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V. angefochten werden. Näheres regelt die Rechtsordnung des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.



## **§79 Kosten**

- 1.) Die Kosten für den Rechtsstreit hat der schuldige Verein zu tragen.

**Diese Rechtsordnung wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen  
und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( VII )**

# **Gebühren- Ordnung**



## §80 Allgemeines

- 1.) Diese Gebührenordnung regelt gemeinsam für alle dem Wintersport untergeordneten Fachsparten die Gebühren.
- 2.) Sollten es die einzelnen Sportarten notwendig machen, wird die Gebührenordnung aufgeteilt und es muss für jede Fachsparte eine eigene Gebührenordnung erstellt werden.

## §81 Jahres-Spartenbeiträge

- 1.) Jeder der Sparte Wintersport angeschlossene Verein hat einen jährlichen Spartenbeitrag zu bezahlen. Dieser Jahresbeitrag ist Bestandteil der Verwaltungsordnung und wird für die Kosten der Sparte verwendet.
- 2.) Die Spartentagung beschließt die Höhe der Beitragsgebühren. Zum derzeitigen Zeitpunkt (Stand: April 2001) sind dies folgende Gebühren:

a)	1 - 5 Aktive	Euro	16,00
b)	6 - 10 Aktive	Euro	26,00
c)	über 11 Aktive	Euro	41,00

Als „Aktive“ gelten dabei alle wintersporttreibenden Mitglieder, egal ob wettkampftreibend oder nur im Freizeitsport aktiv.

- 3.) Jeder Verein hat die Jahres-Spartengebühren im voraus zu bezahlen. Die Vereine sind verpflichtet, die Rechnung für den Jahres-Spartenbeitrag bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt zu bezahlen.
- 4.) Kommt ein Verein seinen Zahlungspflichten nach dem Absatz 3.) nicht ohne ausdrückliche Stundung nach, so werden Strafen nach §86-GebO (Mahngebühren), nach §10-VwO, Absätze 5 und 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) und nach StO verhängt.

## §82 Geldstrafen

- 1.) Geldstrafen sind alle den Vereinen oder deren Mitgliedern von Organen der Sparte Wintersport innerhalb ihrer Zuständigkeit auferlegten Strafgeelder und Bearbeitungsgebühren.
- 2.) Die Höhe der einzelnen Geldstrafen richtet sich nach der Strafordnung (StO).



## §83 Genehmigungsgebühren

- 1.) Genehmigungsgebühren werden nach der Gebührenordnung des DGS von der Sparte Wintersport erhoben. Die Gebühren staffeln sich folgt:
  - a) Wettkämpfe bis 4 Vereine.....Euro 5,00
  - b) Wettkämpfe bis 4 Vereine mit  
Teilnahme von Auslandsmannschaften.....Euro 7,50
  - c) Wettkämpfe über 4 Vereine.....Euro 7,50
  - d) Wettkämpfe über 4 Vereine mit  
Teilnahme von Auslandsmannschaften.....Euro 10,00
  - e) Teilnahme an Auslandswettkämpfen.....Euro 5,00
  - f) Freundschaftsspiel mit Auslandsmannschaft.....Euro 5,00
  - g) EDSO-Autorisationsgebühren für internationale  
Sportveranstaltungen in Deutschland  
(diese Gebühr wird von der EDSO erhoben)  
pro Land.....Euro 10,00
- 2.) Die Anmeldung aller Veranstaltungen hat mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart mit Angabe aller Vereine/Mannschaften zu erfolgen.
- 3.) Bei verspäteter Beantragung werden doppelte Gebühren erhoben.
- 4.) Damen- und Herren-Wettkämpfe sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden.
- 5.) Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die LGSV einen 50 %igen Anteil (außer EDSO-Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO - Gebühren sind an den DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überweisen.
- 6.) Die Strafgebühren verbleiben in der Spartenkasse ( Aufschlagbetrag bei verspäteter Anmeldung oder nachträglicher Anmeldung).
- 7.) Der Gebührenanteil der LGSV wird jeweils nach Abschluss eines Geschäftsjahres an die betroffenen LGSV von der Sparte Wintersport überwiesen.
- 8.) Nicht dem DGS angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine u.ä.) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber grundsätzlich unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportverein stehen.



## **§84 Wettkampfberechtigungsgebühren**

- 1.) Eintragung der Wettkampfberechtigung.....Euro 4,00
- 2.) Umschreibung der Wettkampfberechtigung.....Euro 4,00
- 3.) Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung.....Euro 12,50
- 4.) Bearbeitung von Streitfällen.....Euro 12,50
- 5.) Sondergenehmigungsgebühr.....Euro 10,00
- 6.) Bearbeitungsgebühr der Sportgerichte.....Euro 10,00
- 7.) Bei Überschreitung der Antragsfrist.....doppelte Gebühr
- 8.) Alle oben genannten Gebühren enthalten evtl. nötige Portokosten und den Verwaltungsaufwandsanteil innerhalb der Sparte Wintersport.

## **§85 Rechtsmittelgebühren**

- 1.) Protestgebühr ( gegen Wettkampfleitungsentscheidungen ).....Euro 25,00
- 2.) Einspruchgebühr ( gegen Strafgebührenbescheide u.a. ).....Euro 25,00
- 3.) Berufungsgebühr ( gegen Urteile ).....Euro 25,00
- 4.) Verhandlungsgebühr.....Euro 20,00
- 5.) Gnadengesuchgebühr.....Euro 30,00
- 6.) Alle oben genannten Gebühren beinhalten den Verwaltungsaufwandsanteil innerhalb der Sparte Wintersport!

## **§86 Mahngebühren**

- 1.) Erinnerungsgebühr (4 Wochen nach Fristende).....Euro 4,00
- 2.) 1. Mahnung (2 Wochen nach Erinnerung).....Euro 7,50
- 3.) 2. Mahnung (2 Wochen nach 1. Mahnung).....Euro 10,00
- 4.) 3. Mahnung (2 Wochen nach 2. Mahnung).....Euro 15,00



- 5.) Bereits mit der 1. Mahnung können nach §10-VwO, Absätze 5 und 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder) Sperren eintreten.
- 6.) Die obigen Mahngebühren beinhalten das notwendige Porto sowie den Verwaltungsaufwand innerhalb der Sparte Wintersport.

## **§87**

### **Eintrittsgeldanteile an die Sparte Wintersport**

- 1.) Von jeder verkauften Eintrittskarte eines Festabends bei DGS-Meisterschaften, Pokalwettkämpfen oder Regionalmeisterschaften, außer dem Deutschen Gehörlosen-Wintersportfest, müssen vom Ausrichter folgende Gebühren an die Spartenkasse Wintersport abgeführt werden:
  - pro Erwachsenem.....Euro 1,00
  - pro Junglichem bis 17 Jahre.....Euro 0,50

**Diese Gebührenordnung wurde von der Sparentagung im xxxx beschlossen  
und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( VIII )**

**Straf-  
Ordnung**



## §88 Allgemeines

- 1.) Die Strafordnung regelt die zu vergebenden Strafen in der Sparte Wintersport. Es werden dabei zuerst allgemeine Strafen genannt, welche für die gesamte Sparte maßgeblich sind. Sportarten-spezifische Strafen werden in jeweils eigenen Paragraphen geregelt. Es ist daher immer nachzuprüfen, ob es für eine allgemeine Strafe auch eine weitere oder höhere sportart-spezifische Strafe gibt. Insbesondere beim Eishockey kann es nötig sein, dass bei der Aufnahme eines Spielbetriebes mit DGS-Meisterschaften eine spezielle Strafordnung für Eishockey erstellt werden muss.
- 2.) Als Strafen sind in der Sparte Wintersport zulässig:
  - a) Geldstrafen
  - b) Wettkampfsperren
  - c) Austragungsverbot
  - d) Ausschluss aus der Sparte Wintersport
- 3.) Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils einbezahlt werden, sonst kann eine Sperre erfolgen. In dringenden Fällen kann eine schriftlich zu begründende Fristverlängerung beantragt werden.
- 4.) Vereine haften für die Geldstrafen Ihrer Mitglieder.
- 5.) Wettkampfsperren und Austragungsverbot dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- 6.) Die Strafe kann auf schriftlich zu begründenden Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

## §89 Strafen gegen Aktive

- 1.) Teilnahme an Wettkämpfen ohne Erlaubnis (im Inland).....Euro 10,00
- 2.) Teilnahme an Wettkämpfen ohne Erlaubnis (im Ausland).....Euro 20,00
- 3.) Beleidigung der Wettkampfleitung.....Euro 10,00
- 4.) Unsportliches Verhalten am Wettkampfort und nach dem Verlassen des Wettkampfortes.....Euro 10,00
- 5.) Verweigerung des Einsatzes an Qualifikationswettkämpfen des DGS oder an Kadermaßnahmen/Training des DGS (zieht automatisch auch Wettkampfsperre nach sich).....Euro 25,00
- 6.) Teilnahme an Wettkämpfen trotz Sperre.....Euro 25,00



- 7.) Tragen von Hörhilfen im Wettkampf (Dieses Vergehen zieht im Skisport Disqualifikation nach sich, im Eishockey Ausschluss des jeweiligen Spielers).....Euro 20,00
- 8.) Absatz 1.) und 2.) können nach dem Ermessen des Verbandsfachwartes zusätzlich auch mit Wettkampfsperre verbunden sein. Die Dauer einer solchen möglichen Sperre liegt im Ermessen des Verbandsfachwartes.
- 9.) Die in Absatz 5.) genannte Wettkampfsperre wird nach Ermessen des Verbandsfachwartes festgelegt!
- 10.) Sämtliche Strafen nach der Strafordnung werden schriftlich erfasst. Bei allen Wiederholungsfällen werden Strafen und Sperren verdoppelt.

## **§90 Strafen gegen Vereine**

- 1.) Austragung von Wettkämpfen ohne Genehmigung.....Euro 40,00
- 2.) Teilnahme im Ausland ohne Genehmigung.....Euro 60,00
- 3.) Angaben von falschen Passnummern oder Namen (auch versehentlich).....Euro 5,00
- 4.) Freigabeverweigerung eines Aktiven ohne Begründung.....Euro 20,00
- 5.) Unpünktliches Einsenden von Wettkampfberichten.....Euro 5,00
- 6.) Sportwidriges Verhalten der Vereine und der Mitglieder wird streng bestraft! Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalles. Bei besonders schwerwiegenden Vorfällen kann ein Ausschluss aus der Sparte Wintersport erfolgen. In jedem Falle wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr fällig.....Euro 40,00
- 7.) Bei allen Wiederholungsfällen werden die Strafen und Sperren verdoppelt!

## **§91 Strafen im Skisport**

- 1.) Fehlen eines Passes bei allen Wettkämpfen.....Euro 5,00
- 2.) Verweigerung einer Passkontrolle und/oder der Angabe eines hinausgestellten Wettkämpfers.....Euro 20,00
- 3.) Bei allen Wiederholungsfällen werden die Strafen und Sperren verdoppelt!



## §92 Strafen im Eishockey-Sport

- 1.) Im Eishockeysport werden Strafen in erster Linie direkt in einem Spiel verbüßt. In besonderen Fällen hat jedoch die Spartenleitung in Absprache mit dem Technischen Leiter besondere Strafen zu verhängen.
- 2.) Diese in Absatz 1.) genannten Fälle sind in erster Linie die Strafen „Matchstrafe“ und „schwere Disziplinarstrafe“ betreffend. Handelt es sich um ein Spiel unter der Verwaltung des DGS, so hat der Verbandsfachwart die Pflicht, sich mit diesem Vorfall zu befassen und eine angemessene Sperre zu verhängen. Diese Sperren reichen von einem Spiel bis hin zu einer zeitlich begrenzten Spielsperre von mehreren Jahren in besonders schweren Fällen, worunter Angriffe auf Funktionäre und Offizielle (Schiedsrichter) zählen.
- 3.) Handelt es sich um ein Spiel mit Vereinen des DEB oder deren Landesverbände, so hat sich derjenige Verein den Regeln des DEB unterworfen und wird somit von den Spielgerichten des DEB bestraft. Diese Strafen müssen anerkannt werden.
- 4.) Wird in einem Spiel gegen einen Spieler eine Spieldauerdisziplinarstrafe ausgesprochen, so muss der Spieler nicht nur den Rest der Spielzeit des Spiels aussetzen, sondern er ist auch automatisch für das nächste Spiel seiner Mannschaft gesperrt!

**Diese Strafordnung Wintersport wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( IX )**

# **Finanz- Ordnung**



## **§93**

### **Allgemeines**

- 1.) Jede Fachsparte hat seine eigene Gebühren-, Straf- und Rechtsordnung, welche die Höhe der Gebühren regelt. Die für alle Fachsparten gleichen Mitgliedsbeiträge in der Sparte Wintersport sind in dieser Finanzordnung geregelt.
- 2.) Für rechtlich unselbständige Fachsparten kann mit Zustimmung des Verbandsfachwartes und der Spartentagung eine eigene Kassenführung eingerichtet werden. Nähere Einzelheiten regeln der Verbandsfachwart und der jeweilige Technische Leiter durch Beschluss.
- 3.) Alle Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich zu belegen.
- 4.) Der Verbandsfachwart, der Spartenkassier und alle weiteren Spartenmitarbeiter haben bei der Amtsführung die gleiche Sorgfaltspflicht wie ein ordentlicher Kaufmann walten zu lassen.
- 5.) Der Spartenkassier ist dabei für die Finanzen aller Fachsparten verantwortlich, die einzelnen Technischen Leiter haben mit dem Spartenkassier zusammenzuarbeiten und alle Gebühren/Gelder/Einnahmen, welche durch eine Fachsparte eingenommen wurden, an die Spartenkasse abzuführen.

## **§94**

### **Finanzmittel, Beiträge, Gebühren**

- 1.) Zur Bestreitung der Ausgaben dienen der Sparte Wintersport die Einnahmen aus dem Verwaltungshaushalt, den Zuwendungen des DGS und den Staatsmitteln.
- 2.) Die Sparte Wintersport erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Jahres-Spartenbeiträge ist dabei in der Wintersport-Gebührenordnung geregelt. Als „Aktive“ gelten dabei alle wintersporttreibenden Mitglieder, egal ob wettkampftreibend oder nur im Freizeitsport aktiv.
- 3.) Die Erhebung weiterer Gebühren ist zulässig. Hierzu zählen insbesondere Startgebühren, Genehmigungsgebühren, Passgebühren, Organisations-Gebühren, Verwaltungsgebühren und Mahngebühren. Die Einzelheiten regeln die durch die Spartentagung beschlossenen Gebührenordnungen der einzelnen Fachsparten.
- 4.) Anfallende Kosten sind zu erheben und können pauschaliert festgesetzt werden.
- 5.) Die Gelder sind nutzbringend anzulegen.
- 6.) Finanzaktionen dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsfachwartes vorgenommen werden.



## **§95 Spartenkassier, Rechte und Pflichten**

- 1.) Der Spartenkassier hat alle Ausgaben in enger Absprache mit dem Verbandsfachwart und den Technischen Leitern zu tätigen.
- 2.) Der Spartenkassier ist für die Finanzen der Sparte Wintersport zeichnungsberechtigt und verantwortlich.
- 3.) Der Spartenkassier hat die Pflicht, jährlich am Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht und einen schriftlichen Kassenbericht zu erstellen, welcher auf der jährlichen Spartentagung vorgestellt werden muss. Der Kassenbericht ist grundsätzlich vom Kassier und dem Verbandsfachwart zu unterzeichnen. Der Kassenbericht muss zeitlich ausreichend den Revisoren zur Verfügung gestellt werden und durch diese geprüft werden und eine Empfehlung muss gereicht werden, ob der Kassenbericht genehmigt wird. Danach muss auf der Spartentagung eine Be- oder Entlastung des Spartenkassiers erfolgen.
- 4.) Der Spartenkassier hat den Verbandsfachwart unverzüglich über Vereine zu informieren, welche mit Ihren Verpflichtungen in Verzug geraten sind. Ebenso hat der Kassier das Recht, Vereine gebührenpflichtig abzumahnen. Hiervon unbenommen sind weitere Schritte nach §10, Absätze 5 und 6 der Wintersport-Verwaltungsordnung.
- 5.) Der Spartenkassier hat zu prüfen, ob sämtliche Beschlüsse der Spartenorgane, soweit Sie von finanzieller Bedeutung sind, richtig protokolliert sind.
- 6.) Auf weitere Rechte und Pflichten des Spartenkassiers in der Wintersport-Verwaltungsordnung (§5, Aufgaben der Spartenleitung) wird gesondert hingewiesen.

## **§96 Reisekosten**

- 1.) Reisekosten werden nur nach den aktuellen gültigen Sätzen des DGS vergütet.
- 2.) Lohnausfälle werden nicht ersetzt, es sei denn, es handelt sich um Kadersportler, welche durch die „Deutsche Sporthilfe“ gefördert werden.
- 3.) Die Delegierten und die Mitarbeiter der Spartenleitung erhalten Reisekosten, wenn Sie an der Spartentagung teilnehmen.

**Diese Finanzordnung wurde von der Spartentagung im xxxx beschlossen  
und durch das DGS-Präsidium im xxxx bestätigt.**



**( X )**

# **Wintersport- Jugend- Ordnung**



## **§97**

### **Allgemeines**

Diese Wintersport-Jugendordnung wird zur Zeit noch erstellt und nach Fertigstellung der nächsten Spartenagung zum Beschluss, sowie dem DGS-Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.



**( XI )**

**Allgemeine  
Wettkampf-  
Ordnung  
Wintersport**



## **§98 Allgemeines**

- 1.) Diese Spartenordnung soll den Spiel- und Wettkampfverkehr des Wintersports im Bereich des DGS regeln. Für die Verwirklichung ist der Verbandsfachwart für Wintersport zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem Sportwart und dem Technischen Leiter / Spartenjugendwart.
- 2.) Die Spartenordnung unterliegt der Verbandssatzung des DGS.
- 3.) Die Wintersport-Wettkämpfe im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes werden gemäß den vom DSV, DWO, FIS, IWO (alle Skisport), DEB, IIHF (Eishockey) und der vom CISS anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.
- 4.) Die Ordnungen gelten für Damen, Herren, Jugendliche und Senioren gleichermaßen.

## **§99 Spielbetrieb der Gehörlosen**

- 1.) Der Spielbetrieb der Gehörlosen im DGS gliedert sich in:
  - a) Repräsentativspiele
  - b) Auswahlspiele
  - c) Meisterschaftsspiele
  - d) Verbandspokalspiele
  - e) Auslandsspiele
  - f) Freundschaftsspiele
  - g) Regionale Länderturniere/Meisterschaften
  - h) Schüler- und Jugendspiele
  - i) Vereinsturniere
- 2.) Die Länder- Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandsspiele und regionalen Länderturniere werden von der DGS-Sparte Wintersport durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegen dem Verbandsfachwart, dem Sportwart, dem Technischen Leiter und dem Landesfachwart, beim Nachwuchs ist auch der Spartenjugendleiter mit einzubeziehen.
- 3.) Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen §26 dieser Spielordnung.
- 4.) Vereinsturniere (ab 3 Vereinen), Freundschaftsspiele (ab 2 Vereine) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Wintersport.
- 5.) Landesmeisterschaften und Freundschaftsspiele zwischen 2 Vereinen sind meldepflichtig (Kontrolle von gesperrten Spielern und Mannschaften).



- 6.) Sonderregelungen, z.B. Ausleihen eines Spielers von einem anderen Verein für Internationale Vereinsbegegnungen im Ausland ohne weitere Beteiligung eines anderen Deutschen Vereins sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung des DGS, des Verbandsfachwart und des Vereins von dem der Spieler ausgeliehen wird.
- 7.) Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht. Es muss zumindest ein DGS-Verbandspaß vorliegen.

## **§100 Spieljahr (Wettkampfsaison)**

- 1.) Ein Spieljahr läuft am 1. Juli und endet 30 Juni des folgendes Jahres. Es können vom Verbandsfachwart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden müssen.

## **§101 Spieltechnische Gliederung**

- 1.) Neben den Ski-Landesmeisterschaften können nach Bedarf auch die regionalen Skimeisterschaften durchgeführt werden, wobei die Gliederung der Regionen jeweils auf der Spartentagung festgelegt wird. Die Regionalfachwarte werden von den Delegierten der dazugehörigen Vereine auf den Regionalspartentagungen gewählt.
- 2.) Die Sparte Wintersport ist unter vorheriger Anhörung der Landesfachwarte berechtigt, einen Verein von der eigentlich zuständigen Region in eine andere Region einzugliedern.

## **§102 Spieltechnische Leitung**

- 1.) Die Einteilung und Ansetzung der Meisterschaftsspiele erfolgt durch die für den Landesteil zuständigen Landesfachwarte oder Regionalfachwarte.
- 2.) Die Verantwortlichen für die Durchführung der Meisterschaften haben bei der Ausschreibung der Spiele und Wettkämpfe auf die Durchführungs-Bestimmungen hinzuweisen. Diese müssen den Vereinen, die an den Meisterschaften teilnehmen, schriftlich zugesandt werden.
- 3.) Terminänderungen und Spielansetzungen können grundsätzlich nur von den Landesfachwarten/Regionalfachwarten vorgenommen werden, nicht von den Vereinen selbst.



## **§103 Meisterschaftsspiele der Gehörlosen**

- 1.) Die Deutschen-Gehörlosen-Meisterschaften im Skisport werden jährlich ausgetragen.
- 2.) Bei den Deutschen Gehörlosen Meisterschaften alle Disziplinen müssen mindestens 2 Vereine aus mindestens 2 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen.
- 3.) Die Meisterschaftsdisziplinen sind bei den jeweiligen Fachspartenordnung einzusehen.
- 4.) Die Qualifikationen werden zuerst in den Landes- und Regionalteilen ausgetragen, um die Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften zu ermitteln.
- 5.) Jeder Landesgehörlosen-Sportverband kann weiterhin in eigener Regie Landesmeisterschaften im Wintersport durchführen und ist verpflichtet, eine detaillierte Ergebnisliste nach Abschluss der Meisterschaften an den Verbandsfachwart für Wintersport, den Sportwart und an die Pass-/Kassenstelle zu schicken.

## **§104 Altersklassen**

- 1.) Alle Altersklassen sind in den jeweiligen Fachspartenordnungen einzusehen.

## **§105 Spielverbot**

- 1.) Der Verbandsfachwart und der Sportwart (bei Bedarf auch der Technische Leiter) sind berechtigt, aus Anlass besonderer Veranstaltungen und aus zwingenden Gründen ein allgemeines Spielverbot zu erlassen. Das Spielverbot kann auf Bundesebene oder beschränkt auf Landesebene verhängt werden.

## **§106 Spielerpass/Spielberechtigung**

- 1.) Jeder Wintersportler muss bei allen Pflicht- und Freundschaftswettkämpfen im Besitz eines gültigen Verbandspasses sein. Auch bei Lehrgängen und Maßnahmen muss ein Aktiver im Besitz eines Verbandspasses sein.
- 2.) Der Verbandspass ist für den Verein gültig, für den die Spielberechtigung durch die Passstelle eingetragen ist.



- 3.) Die Spielberechtigung erhalten nur Sportler, die zur Zeit mindestens 55db Hörschädigung auf jedem Ohr haben. Die Hörschädigung muss außerdem durch ein vom Arzt ausgestelltes Audiogramm nachgewiesen werden.
- 4.) Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftswettkampf teilnehmenden Aktiven sind vor Wettkampfbeginn vom Veranstalter zu kontrollieren. Hat ein Sportler seinen Verbandspass vergessen, so muss er sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst kann er nicht an dem Wettkampf mitwirken. In den Spielberichtsformularen ist das zu vermerken. Jede Falschangabe wird bestraft. Je vergessenen Verbandspass erhält der Verein eine Geldstrafe gemäß der Strafordnung.
- 5.) Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen folgende Unterlagen:
  - a) Hörtest-Audiogramm
  - b) 1 Passfoto neuestes Datum
  - c) gelber DGS-Verbandspass mit Lichtbild (falls vorhanden)
  - d) Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Sportlers

Im DGS-Verbandspass müssen die Dezibel-Werte des Hörtestes eingetragen sein. Die gesamten Unterlagen sind direkt an die DGS-Geschäftsstelle zu senden.

## **§107 Vereinswechsel**

- 1.) Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
- 2.) Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlung oder Rückgabe von Vereinseigentum in Verzug ist.
- 3.) Die Start- und Spielberechtigungen für den neuen Verein beginnen am 01. Juli und endet am 30 Juni des folgenden Jahres.
- 4.) Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre, wenn innerhalb eines Monats eine Kopie der Umzugs-Meldung des Einwohneramtes vorgelegt wird.
- 5.) Hat der Verein keine Wintersportabteilung mehr, so kann mit Bestätigung des Vereinsvorstandes der Sportler ohne Sperre den Verein wechseln.
- 6.) Während des Spieljahres darf ein Wettkämpfer pro Sportart (alpin, nordisch, Eishockey, Snowboard) nur **einen** Verein starten.



- 7.) Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle der Sparte Wintersport und nicht mit dem Freigabevermerk des alten Vereins.

## **§108**

### **Startberechtigung von Ausländern**

- 1.) Eishockey: In einer Vereinsmannschaft dürfen höchstens 2 ausländische Spieler mitwirken. Werden mehr als 2 ausländische Spieler eingesetzt, wird das Spiel für den betreffenden Verein als verloren gewertet. In Punktspielen muss das Spiel dann mit 0:5 Toren und 0:2 Punkten für den betreffenden Vereinen gewertet werden.
- 2.) Die Titel in allen Skidisziplinen bei allen Meisterschaften können nur deutsche Staatsbürger erwerben.
- 3.) Unter dem Begriff „Ausländer“ sind auch Staatenlose und Asylanten zu verstehen.
- 4.) Falls ausländische Spieler eingebürgert werden, muss dies der Passstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung mitgeteilt werden. Solange keine Bescheinigung vorgelegt wird, gelten die Spieler als Ausländer.

## **§109**

### **Schiedsrichter**

- 1.) Der Schiedsrichter bei den Deutschen Skimeisterschaften ist immer der Technische Leiter der DGS-Sparte Wintersport, im Verhinderungsfall der Verbandsfachwart der Sparte Wintersport. Der Verbandsfachwart kann auch einen Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz einsetzen.
- 2.) Der Schiedsrichter bei Skimeisterschaften kann der Landesfachwart des jeweiligen LGSV oder dessen Beauftragter sein. Bei den regionalen Skimeisterschaften kann es jeweilige Regionalfachwart der Sparte Wintersport des DGS oder dessen Beauftragter sein.
- 3.) Jeder Wettkampf muss von einem Schiedsrichter beaufsichtigt werden. Die Teilnehmer einer Sportveranstaltung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Kampfgerichtleitung oder eines Beauftragten das Schiedsrichteramt zu übernehmen.
- 4.) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, seinen Namen in das Wettkampfformular einzutragen.
- 5.) Für das Eishockey gelten gesonderte Schiedsrichter-Bestimmungen, welche in der Fachspartenordnung Eishockey nachzulesen sind.



## **§110 Wettkampfausrüstung**

- 1.) Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS-Wettbewerb nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug u.s.w.) teilnehmen und ist für eine korrekte Ausrüstung selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen des Internationalen Skiverband und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 2.) Beim Tragen von Werbungen anderer Hersteller auf der Wettkampfkleidung gelten die Werbe-Richtlinien des DGS.
- 3.) Beim Eishockey gelten spezielle Richtlinien, welche in der Fachspartenordnung Eishockey zu finden sind.

## **§111 Hörhilfen**

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleicher Art, Form und Modell, dürfen gemäß der Bestimmungen des DGS und CISS während eines Wettkampfes nicht getragen werden bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für Wettkämpfe aller Art, Zuwiderhandlungen werden wie beim Einsatz eines Aktiven ohne Spielerlaubnis gemäß der Strafordnung geahndet.
2. Die Feststellung des Verstoßes der Zuwiderhandlung muss in der Wettkampfzeit (also vom Beginn bis zum Ende des Wettkampfes) erfolgen und muss umgehend dem Schiedsrichter gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall schriftlich auf dem Verbandsformular dem Verbandsfachwart zu melden.

## **§112 Spielverlusterklärung / Disqualifikation**

- 1.) Startet ein Verein bewusst mit nicht startberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern oder lässt der Verein das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei einem Aktiven bewusst zu, so können auch alle anderen Aktiven des Vereins disqualifiziert werden. Ein Verstoß zieht außerdem Strafen nach der Strafordnung nach sich.
- 2.) Lässt beim Eishockey ein Verein bewusst zu, dass nicht spielberechtigte, gesperrte oder ausgeschlossene Aktive weiterhin am selben Spiel teilnehmen oder lässt ein Verein bewusst das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe zu, so ist das Spiel grundsätzlich mit 0:5 Toren als verloren zu werten.



## **§113**

### **Genehmigung von Wettkämpfen und Teilnahme an Auslandsturnieren**

- 1.) Bei Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Teilnahme an Auslandswettkämpfen muss mindestens 3 Monate vorher beim Verbandsfachwart und Landesfachwart für Wintersport die Genehmigung eingeholt werden. Hierzu sind die DGS-Genehmigungsvordruck zu benutzen.
- 2.) Damen- und Herrenwettkämpfen an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen demnach auch zwei Genehmigungen eingeholt werden. (siehe DGS-Genehmigungs-Bestimmungen)

## **§114**

### **Pflichten der ausrichtenden Vereine**

- 1.) Ein Verein, der sich bereiterklärt hat, die Ausrichtung der Deutschen Gehörlosen Skimeisterschaften zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften auch durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der Deutschen Skimeisterschaften muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten erhält der Verein eine Geldstrafe von Euro 1000,00. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.
- 2.) Ein ausrichtender Verein ist zur ordnungsgemäßen Errichtung der Wettkampfanlage verpflichtet. Dazu gehören die Skistrecke mit ihren erforderlichen Zubehören, Großanzeige, Funkgeräte, und die Torstangen in ausreichender Zahl, welche nach den allgemeinen Regeln der DWO abgestellt werden müssen. Etwaige Änderungen der Wettkampfstrecke bei Deutschen Skimeisterschaften können in Ausnahmefällen vom Technischen Leiter oder vom Verbandsfachwart vorgenommen werden.
- 3.) Ein ausgerichteter Verein ist verpflichtet, einen Sanitäter zur Verfügung zu stellen und im Notfall die Betreuung eines verletzten Aktiven zu übernehmen.

## **§115**

### **Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe**

- 1.) Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Wintersport durchgeführt werden. Vereine und Landessportverbände dürfen keine Auswahlwettkämpfe gegen Auslandsverbände und Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Aktiven aus verschiedenen Vereinen.



- 2.) Der Einsatz von Aktiven bei Repräsentativwettkämpfen (Länderspielen, Europameisterschaften, Weltspielen, Mannschaftsweltmeisterschaften) wird dem DGS-Präsidium vom Verbandsfachwart in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern und Aktivensprechern vorschlagen. Die letzte Entscheidung und Nominierung liegt beim DGS-Präsidium.
- 3.) Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlaktive für den DGS abzustellen. Die Auswahlaktiven sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, im Verhinderungsfall muss sofort eine schriftliche Begründung angegeben werden.
- 4.) Sollte ein Aktiver ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Aktive eine Sperre erhält. Den Aktiven und den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

## **§116 Dopingverbot**

- 1.) Die Dopingbestimmungen sind ein fester Bestandteil der Wintersport-Verwaltungsordnung (VwO) und dort einzusehen.